

§ 28 Menschenrechtsbeschwerde nach der EMRK (HI11459839)

Gliederung

- A. Rechtliche Grundlagen (HI11459840)
 - I. Grundsätze des Rechtsschutzes (HI11459841)
 - II. Partei- und Prozessfähigkeit (HI11459842)
 - III. Beschwerdegegner (HI11459843)
 - IV. Opfereigenschaft und Rechtsschutzbedürfnis (HI11459844)
 - V. Erschöpfung des nationalen Rechtsweges (HI11459845)
 - 1. Effektive Ausschöpfung (HI11459846)
 - 2. In Deutschland: Verfassungsbeschwerde (HI11459847)
 - 3. Wirksame Ausschöpfung des Rechtswegs (HI11459848)
 - VI. Beschwerdefrist: Sechs Monate (HI11459849)
 - 1. Fristbeginn (HI11459850)
 - 2. Fristwahrung (HI11459851)
 - 3. Form (HI11459852)
 - VII. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen (HI11459853)
 - 1. Keine andere internationale Instanz (HI11459854)
 - 2. Res iudicata (HI11459855)
 - 3. Offensichtliche Unbegründetheit, Rechtsmissbrauch, kein erheblicher Nachteil (HI11459856)
 - VIII. Sprache der Beschwerde (HI11459857)
 - IX. Vertretung und Postulationsfähigkeit (HI11459858)
 - X. Öffentlichkeit des Verfahrens (HI11459859)
 - XI. Vorläufiger Rechtsschutz (HI11459860)
 - B. Checkliste: Menschenrechtsbeschwerde (HI11459861)
 - C. Ablauf des weiteren Verfahrens (HI11459862)
 - I. Vorläufige Akte (HI11459863)
 - II. Vorprüfung des Gerichtshofs – Einzelrichter und Richterausschuss (HI11459864)
 - III. Kammer (HI11459865)
 - 1. Mündliche Verhandlung vor der Kammer (HI11459866)
 - 2. Vertretungszwang (HI11459867)
 - 3. Ablauf der Verhandlung (HI11459868)
 - 4. Entscheidung der Kammer zur Zulässigkeit (HI11459869)
 - 5. Gütliche Einigung (HI11459870)
 - 6. Sachentscheidung der Kammer (HI11459871)
 - 7. Große Kammer (HI11459872)
 - 8. Das Urteil und seine Folgen (HI11459873)
 - D. Dauer und Kosten des Verfahrens (HI11459874)
 - I. Dauer (HI11459875)
 - II. Kosten (HI11459876)
- Literaturtipps

A. Rechtliche Grundlagen

(HI11459840)

Rz. 1

In Fällen, in denen eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht erfolgreich war, ist es bisweilen sinnvoll und ggf. sogar ein Gebot der anwaltlichen Sorgfaltspflicht, [\[1\]](#)

den Mandanten über die Möglichkeit der Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aufzuklären. Dieser kann die Entscheidung des BVerfG noch einmal am Maßstab der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüfen.^[2] Zwar sind die Erfolgchancen vor dem EGMR genauso gering wie die vor dem BVerfG;^[3] der Aufwand einer Individualbeschwerde vor dem EGMR kann sich in bestimmten Fällen dennoch lohnen,^[4] geht doch der europäische Menschenrechtsschutz teilweise über die Grundrechtsgarantien der deutschen Verfassung hinaus.^[5] Eine **dynamische Interpretation der Konvention**^[6] durch den EGMR gewährleistet, dass die darin verbürgten Bestimmungen dem gesellschaftlichen Zeitgeist entsprechend ausgelegt werden.^[7] Dies kann man mit guten Gründen kritisieren.^[8] Für die Fortentwicklung des Rechtsschutzes im Sinne des Mandanten ist dieser Ansatz aber durchaus vorteilhaft.

Die EMRK ist ein **völkerrechtlicher Vertrag**, der am 4.11.1950 unter der Ägide des Europarats beschlossen wurde und am 3.9.1953 in Kraft trat.^[9] Derzeit haben 47 Staaten die EMRK ratifiziert,^[10] darunter auch die Bundesrepublik Deutschland.^[11] Mit Inkrafttreten des 11. Protokolls im Jahr 1998^[12] wurde der EGMR zur obligatorischen, ständigen und alleinigen Kontrollinstanz für Individualbeschwerden (Art. 19 EMRK) mit Sitz in Straßburg.^[13] Der EGMR besteht aus 47 hauptamtlichen Richtern, die für neun Jahre (Art. 23 Abs. 1 S. 1 EMRK) von jeweils einem Vertragsstaat gewählt wurden (Art. 20 EMRK).^[14] Die Richter entscheiden unabhängig und sind ihren Entsendestaaten gegenüber nicht weisungsgebunden (Art. 21 Abs. 2 EMRK).^[15]

Die Verfahrenszahlen des EGMR sind in den letzten 20 Jahren kontinuierlich angestiegen. So waren Mitte 2017 etwa 85.350 Individualbeschwerden anhängig.^[16] Alle Reformbestrebungen der jüngsten Zeit zielen daher auch darauf ab, die Arbeitslast der Richter zu verringern sowie die Verfahrensdauer vor dem EGMR zu verkürzen, um schließlich die Effektivität des europäischen Rechtsschutzsystems zu stärken.^[17]

Fussnoten zu HI11459840

- [1] Vgl. *Raumer*, AnwBl. 2014, 393, 394.
- [2] Dazu *Lenz*, AnwBl. 2014, 398; *Limbach*, NJW 2001, 2913, 2914.
- [3] *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 34 Rn 6; *Villiger*, EMRK, Rn 213 ff.
- [4] *Rudolf/von Raumer*, AnwBl. 2009, 313, 317.
- [5] *Braasch*, JuS 2014, 603. Siehe z.B. die Entdeckung der EMRK für das Steuerverfahren, *Hahn*, DStZ 2001, 501; für das IPR (Sitztheorie) *Meilicke*, DB 1995, Beilage 9/95; für die Beschleunigung von Verfahren *Lansnicker/Schwirtzek*, NJW 2001, 1969; exemplarisch die Verurteilung Deutschlands wegen überlanger Spruchverfahren in der Sache *Kind*, *Entsch. v. 20.2.2003*, Nr. 44324/98, dazu *Heidel*, in: *Financial Times Deutschland v. 11.3.2003*, 32. Vgl. auch die folgenden bedeutsamen Fälle: *Görgülü*, *Entsch. v. 26.2.2004*, Nr. 74969/01; *Caroline von Monaco*, *Entsch. v. 24.6.2004*, Nr. 59320/00; *Gäfigen*, *Entsch. v. 1.6.2010*, Nr. 22978/05; *R.*, *Entsch. v. 2.9.2010*, Nr. 46344/06; *S.*, *Entsch. v. 23.9.2010*, Nr. 1620/03; *Sicherungsverwahrung*, *Entsch. v. 9.6.2011*, Nr. 30493/04; *Entsch. v. 14.4.2011*, Nr. 30060/04; hingegen *Entsch. v. 7.1.2016*, Nr. 23279/14; *Wenner*, *Entsch. v. 1.9.2016*, Nr. 62303/13; *Mitzinger*, *Entsch. v. 9.2.2017*, Nr. 29762/10; *Wolter u. Sarfert*, *Entsch. v. 23.3.2017*, Nrn. 59752/13 u. 66277/13; *Perelman*, *Entsch. v. 6.7.2017*, Nr. 32745/17.
- Eingehend zum spannungsreichen "Kooperationsverhältnis" zwischen BVerfG und EGMR und dem institutionellen Ringen um die richterliche Deutungshoheit im europäischen Mehrebenensystem: *Ruffert*, *EuGRZ* 2007, 245; *Sauer*, *ZaöRV* (65) 2005, 35; *Payandeh*, *DÖV* 2011, 382.
- [6] *St. Rspr.* seit EGMR, *Tyrer/Vereinigtes Königreich*, *EuGRZ* 1979, 162, Rn 31 "*living instrument which [...] must be interpreted in the light of presentday conditions*".
- [7] Siehe zur Auslegung der Konvention *Grabenwarter/Pabel*, *EMRK*, S. 31–40. Vgl. zu den Funktionen der Konventionsrechte als Abwehrrechte, Leistungsrechte, staatsbürgerliche Rechte und Verfahrensrechte *Ehlers*, *JURA* 2000, 372, 374; vgl. zur Auslegung des Grundgesetzes unter Beachtung der EMRK und der Rspr. des

- Gerichtshofes BVerfGE 74, 358, 370; BVerfGE 76, 1, 78; BVerfGE 92, 91; BVerfGE 111, 307; BVerfGE 128, 326; zum Verhältnis des BVerfG zum EGMR allg. *Limbach*, NJW 2001, 2914 f.; *von Raumer*, AnwBl. 2014, 393, 394. Zu materiell-rechtlichen Fragen rund um die Gewährleistungen der EMRK siehe die umfassenden Werke von *Harris/O'Boyle/Warbrick*, Law of the European Convention on Human Rights, 3. Aufl. 2014 und *Jacobs/White/Ovey*, The European Convention On Human Rights, 6. Aufl. 2014. Im Vergleich zu den Gewährleistungen des Grundgesetzes, *Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, Konkordanzkommentar, Bd. 1 und Bd. 2, 2. Aufl. 2013.
- [8] Kritisch *Dzehtsiarou*, GLJ 2011, 1730, 1734 f.
- [9] BGBl II 1952, 685 und BGBl II 2002, 1054.
- [10] Der jeweils aktuelle Stand der Ratifikationen ist abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=005&CM=&DF=&CL=ENG>.
- [11] Zur innerstaatlichen Geltung und normativen Tragweite der EMRK in der deutschen Rechtsordnung: *Ruffert*, EuGRZ 2007, 245; *Schaefer*, EuR 2017, 80.
- [12] ETS Nr. 155; BGBl II 1995, 578. Zum Rechtsschutzsystem vor der durch das Zusatzprotokoll 11 angestoßenen Reform *Schlette*, ZaöRV 56 (1996), 905.
- [13] Dazu *Egli*, ZaöRV 64 (2004), 759. Vgl. zum traditionellen Rechtsschutzsystem *AnwaltFormulare*, 2. Aufl., Kap. 26 Rn 3 ff.
- [14] Die derzeit von Deutschland entsandte Richterin ist die Kölner Rechtsprofessorin Prof. Dr. Dr. h.c. Angelika Nussberger.
- [15] Für eine kritische Bestandsaufnahme des intransparenten Wahlvorgangs der EGMR-Richter in Deutschland siehe *von Bogdandy/Krenn*, JZ 2014, 529.
- [16] EGMR, Pending cases 2017, abrufbar unter <http://www.echr.coe.int>. In Bezug auf Deutschland ergibt sich folgendes Gesamtbild für den Zeitraum 1959–2016 (Stand 30.6.2017): 186 Entscheidungen mit Feststellung einer Konventionsverletzung, 94 Entscheidungen ohne Feststellung einer Konventionsverletzung.
- [17] Die einzelnen Reformierungsmaßnahmen im Überblick: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=basictexts/reform&c=>.

I. Grundsätze des Rechtsschutzes

(HI11459841)

Rz. 2

Die **Individualbeschwerde** ähnelt der deutschen Verfassungsbeschwerde. Wie diese dient sie dem Schutz von Individualrechten. Sie ist weder ein ordentlicher Rechtsbehelf noch setzt sie eine **Superrevision** in Gang.^[18] Sie ist grundsätzlich subsidiär, also nur nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe zulässig.^[19] Eine positive gerichtliche Entscheidung führt zudem nicht zur automatischen Kassation der angegriffenen nationalen Maßnahmen, sondern beschränkt sich auf die **Feststellung einer Konventionsverletzung**, ggf. in Verbindung mit einer Anordnung zur Entschädigung gem. Art. 41 EMRK.^[20] Gemäß § 580 Nr. 8 ZPO, § 359 Nr. 6 StPO, § 179 Abs. 1 SGG, § 153 Abs. 1 VwGO, § 79 ArbGG sowie § 134 FGO besteht in der deutschen Rechtsordnung allerdings die Möglichkeit – jedoch nicht die Verpflichtung – der **Wiederaufnahme** und damit auch der **Rechtskraftdurchbrechung**, wenn der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat.^[21]

Die EMRK sieht keine Zwangsmittel zur Durchsetzung der Entscheidungen des EGMR vor. Vielmehr haben sich die Vertragsstaaten in Art. 46 Abs. 1 EMRK völkerrechtlich dazu verpflichtet, die Entscheidungen des EGMR zu befolgen.^[22] Darüber wacht gemäß Art. 46 Abs. 2 EMRK das Ministerkomitee des Europarates. Die Nichtbefolgung einer Entscheidung bedeutet eine (weitere) Konventionsverletzung durch den Vertragsstaat und führt zu der Einleitung sog. *infringement proceedings* nach Art. 46 Abs. 4 und 5 EMRK.^[23]

Fussnoten zu HI11459841

[18] *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 2009, 3749, 3751.

- [19] *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 11 f.; *Limbach*, NJW 2001, 2913, 2915. Jüngst die st. Rspr. bestätigend: EGMR, *Perelman/Deutschland*, Entsch. v. 6.7.2017, Nr. 32745/17, Rn 20.
- [20] Ausführlich dazu *Grabenwarter*, JZ 2010, 857, 859 f.; *Sauer*, ZaöRV 65 (2005), 35. Jüngst BVerfG v. 20.4.2016 – 2 BvR 1488/14, NZA 2016, 1163.
- [21] Das BVerfG bekräftigte erst im Jahr 2013, dass die EMRK die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Zivilverfahren nicht zwingend verlangt; BVerfG v. 18.8.2013 – 2 BvR 1380/08 Rn 41, NJW 2013, 3714.
- [22] *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 291 ff.; *Sauer*, ZaöRV 65 (2005), 35, 39.
- [23] Instrukтив *Jahn*, ZaöRV 74 (2014), 10.

II. Partei- und Prozessfähigkeit

(HI11459842)

Rz. 3

Parteifähigkeit setzt voraus, dass der Beschwerdeführer Träger der in der EMRK gewährleisteten Rechte ist oder sein kann.^[24] Dazu zählen gem. Art. 34 EMRK grundsätzlich jede natürliche Person (unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Alter),^[25] nicht-staatliche Organisationen (klassischer Weise juristische Personen^[26]) sowie Personengruppen (Gruppierungen ohne eigene Rechtsfähigkeit^[27]). Die Parteifähigkeit nicht-staatlicher Organisationen setzt voraus, dass diese als Entität tatsächlich Träger der Konventionsrechte sein können.^[28] Bei einer Beschwerde durch eine Personengruppe muss hingegen jedes einzelne Mitglied dieser Gruppe für sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.^[29]

Anonyme Beschwerden, bei denen die Identität des Beschwerdeführers nicht feststellbar ist, sind nach Art. 35 Abs. 2 lit. a EMRK unzulässig.^[30] Gleichwohl besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit der Anonymisierung eines Verfahrens (Art. 47 Abs. 3 Verfo).^[31]

Die **Prozessfähigkeit** ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft: Wer faktisch in der Lage ist, Prozesshandlungen vorzunehmen und den Prozess aus eigenem Recht zu führen, gilt als prozessfähig.^[32] Minderjährige oder geschäftsunfähige Beschwerdeführer werden regelmäßig vertreten,^[33] was aber nicht zwingend erforderlich ist.^[34] Verstirbt ein Beschwerdeführer während des Verfahrens, können bei berechtigtem immateriellen und moralischen Interesse oder wenn es die Achtung der Menschenrechte erfordert, die Erben oder nächsten Verwandten das Verfahren fortsetzen.^[35]

Fussnoten zu HI11459842

- [24] *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, S. 59.
- [25] *Rudolf/von Raumer*, AnwBl. 2009, 313, 324 m.w.N.
- [26] Zum Ganzen *Schwaighofer*, in: de Salvia/Villiger (Hrsg.), *The birth of European human rights law*, 1998, 321–331; *van den Muijsenbergh/Rezai*, 25 *Global Business & Development Law Journal* 2012, 43. Siehe zu der Frage der Parteifähigkeit öffentlich-rechtlich betriebener Unternehmen, EGMR, *Transpetrol/Slowakei*, Entsch. v. 15.11.2011, Nr. 28502/08, Rn 61 ff.
- [27] EGMR, *Belgischer Sprachenstreit*, Entsch. v. 23.7.1968, Serie A Band 6, 32. Zum verneinten Schutz z.B. von Gemeinden *Ayuntamiento de Mula/Spanien*, Entsch. v. 1.2.2001, Nr. 55346/00; *Municipal Section von Antilly/Frankreich*, Entsch. v. 23.11.1999, Nr. 45129/98; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, S. 63.
- [28] *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 34 Rn 17 ff.; *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 267; *Muijsenbergh/Rezai*, 25 *Global Business & Development Law Journal* 2012, 49 f.
- [29] *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 34 Rn 17; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, S. 63.
- [30] EGMR, *Blondje/Niederlande*, Entsch. v. 15.9.2009, Nr. 7245/09.
- [31] *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, S. 83 m.w.N. Einzelheiten dazu im Praxishinweis "Requests for anonymity",

abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/PD_anonymity_ENG.pdf.

- [32] *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 34 Rn 20 f.; *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 267.
- [33] *Leach*, Taking a case, S. 110 f.; bspw. EGMR, Marckx/Belgien, EuGRZ 1979, 454, Z. 1.
- [34] EGMR, Zehentner/Österreich, Entsch. v. 16.7.2009, Nr. 20082/02, Rn 39: "There is no obligation in general, or for persons lacking legal capacity in particular, to be represented at the initial stage of the proceedings." dazu auch *Meyer-Ladewig/Kulick*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 34 Rn 11–12.
- [35] Siehe bspw. EGMR, Malhous/Tschechische Republik, Entsch. v. 13.12.2000, Nr. 33071/96; Jecius/Litauen, Entsch. v. 31.7.2000, Nr. 34578/97; Ergezen/Türkei, Entsch. v. 8.4.2014, Nr. 73359/10; *Leach*, Taking a case, S. 111; zum berechtigten Interesse des Fortführens eines Prozesses durch Erben vgl. auch *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, S. 60 f. m.w.N.

III. Beschwerdegegner

(HI11459843)

Rz. 4

Beschwerdegegner kann jeder Staat sein, der die EMRK sowie ggf. die Zusatzprotokolle ratifiziert hat (siehe Rdn 1).

Die **Europäische Union** (EU) hat diesen Schritt noch nicht vollzogen, sie kann somit keine taugliche Beschwerdegegnerin sein. Aktuell gelten die Gewährleistungen der EMRK im Rahmen der EU lediglich als Rechtserkenntnisquelle und allgemeine Grundsätze des Unionsrechts (Art. 6 Abs. 3 EUV).^[36] Zwar sieht Art. 6 Abs. 2 EUV den Beitritt der EU zur EMRK vor. Nachdem aber der EuGH in seinem Gutachten 2/13 vom 18.12.2014 den Entwurf des Beitrittsabkommens für mit den Europäischen Verträgen unvereinbar erklärt hat, ist ein Beitritt der EU zur EMRK in weite Ferne gerückt.^[37]

Problematisch sind bis zu einem endgültigen Beitritt insbesondere die Konstellationen, in denen die EU durch ihre eigenen Organe handelt oder Mitgliedstaaten in Erfüllung unionsrechtlicher Pflichten agieren. Für solche Fälle hat der EGMR in der Rechtssache "Bosphorus" entschieden, dass unionsrechtlich vorbestimmte Entscheidungen immer dann als rechtmäßige Eingriffe in die Rechte der EMRK gelten und *a limine* als unzulässig abgewiesen werden, solange im Rahmen der EU ein eigenständiger Grundrechtsschutz gewährleistet wird, der im Wesentlichen dem Standard der Konvention entspricht.^[38] Sobald der Beitritt der EU zur EMRK vollzogen sein wird, wird diese Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Prinzips der Gleichheit der Vertragsparteien wohl aber nicht mehr aufrechtzuerhalten sein.^[39]

Fussnoten zu HI11459843

- [36] EuGH v. 22.10.2002, *Roquette Freres*, C-94/00, ECLI:EU:C:2002:603, Rn 23; EuGH v. 3.9.2008, *Kadi*, C-402/05 P, ECLI:EU:C:2008:461, Rn 283; *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 5. Aufl. 2016, Art. 6 EUV Rn 20–21.
- [37] EuGH, Gutachten C-2/13 v. 18.12.2014, ECLI:EU:C:2014:2454. Dazu Anm. *Schorkopf*, JZ 2015, 781.
- [38] EGMR, *Bosphorus/Irland*, Entsch. v. 30.6.2005, Nr. 45036/98; fortgeführt in *Coopérative des agriculteurs de la Mayenne and Coopérative laitière Maine-Anjou/Frankreich*, Entsch. v. 10.10.2006, Nr. 16931/04; *Établissements Biret et Cie S.A. und Biret International/Frankreich*, Entsch. v. 9.12.2008, Nr. 13762/04; *Cooperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij UA/Niederlande*, Entsch. v. 20.1.2009, Nr. 13645/05.
- [39] *Uerpmann-Witzack*, EuR-Beiheft 2/2012, 167, 181; *Baumann*, EuGRZ 2011, 11; *Schorkopf*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), EUV Kommentar, 60. EL Oktober 2016, Art. 6 Rn 48.

IV. Opfereigenschaft und Rechtsschutzbedürfnis

(HI11459844)

Rz. 5

Der Beschwerdeführer muss behaupten können, Opfer einer Konventionsverletzung geworden zu sein. Die **Opfereigenschaft** ist dann zu bejahen, wenn der Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist (Art. 34 EMRK).^[40] Weder eine *actio popularis* noch eine abstrakte Normenkontrolle ist zulässig.^[41] Der Nachweis eines Schadens ist an dieser Stelle noch nicht erforderlich, er wird erst bei der Frage der gerechten Entschädigung i.S.v. Art. 41 EMRK relevant.^[42]

Handelt es sich bei dem Beschwerdegegenstand um eine **gegen den Beschwerdeführer gerichtete hoheitliche Maßnahme**, wie z.B. eine Gerichtsentscheidung oder ein Verwaltungsakt, ist die Betroffenheit im Regelfall zu bejahen.^[43] Richtet sich die Beschwerde **gegen ein Gesetz**, begründet im Grundsatz erst der Vollzugsakt die Betroffenheit.^[44] Der Vollzug ist indes entbehrlich, wenn bereits das Gesetz als solches den Beschwerdeführer zu einer Änderung seines Verhaltens zwingt oder die Strafverfolgung unmittelbar droht.^[45]

Auch eine nur **mittelbare Betroffenheit** kann die Opfereigenschaft begründen.^[46] Hierfür ist erforderlich, dass eine ausreichend enge Bindung sowohl zum unmittelbar Betroffenen als auch zum Beschwerdegegenstand besteht. Dies ist bei nahen Angehörigen regelmäßig der Fall.^[47] Anteilseigner einer Gesellschaft sind hinsichtlich einer Verletzung von Konventionsrechten der Gesellschaft nur ausnahmsweise und subsidiär beschwerdeberechtigt, namentlich, wenn es der Gesellschaft unmöglich ist, eine Beschwerde durch ihre eigenen Organe oder im Insolvenzfall durch den Insolvenzverwalter zu erheben.^[48]

Die Beschwer muss zum Zeitpunkt der Beschwerde zudem **gegenwärtig** sein. Ausnahmsweise kann eine in der Vergangenheit liegende Verletzung gerügt werden, wenn sie in der Zwischenzeit noch nicht geheilt wurde. Die Opfereigenschaft fällt nämlich nur dann fort, wenn die staatlichen Behörden oder Gerichte die Konventionsverletzung ausdrücklich oder der Sache nach anerkannt und Wiedergutmachung geleistet haben.^[49] Fehlt die Beschwer von Anfang an, wird die Beschwerde *a limine* zurückgewiesen. Entfällt die Beschwer nach Beschwerdeerhebung, kann dies unter Umständen der weiteren Sachprüfung entgegenstehen.^[50] Dies ist z.B. bei auf Art. 6 EMRK gestützte Beschwerden, die nationale Verfahren betreffen, letztlich aber eingestellt bzw. mit einem Freispruch beendet wurden, gegeben.^[51]

In Ausprägung des Grundsatzes "*de minimis non curat praetor*" führte das am 1.6.2010 in Kraft getretene **Zusatzprotokoll Nr. 14** mit Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK eine signifikante Zugangshürde zum Gerichtshof ein: Danach ist eine Beschwerde unzulässig, wenn der Beschwerdeführer keinen **bedeutenden Nachteil** erlitten hat.^[52] Der Beschwerdeführer muss folglich dartun, dass er einen erheblichen Nachteil erlitten hat. Der Gerichtshof konkretisiert den auslegungsbedürftigen Begriff des "**nicht erheblichen Nachteils**"^[53] stets im Wege der Einzelfallbetrachtung.^[54] Maßgeblich für die Beurteilung sind die individuelle Situation des Beschwerdeführers, seine subjektive Wahrnehmung des Nachteils sowie objektive Kriterien (z.B. die Höhe des erlittenen materiellen Schadens).^[55]

Im Ausnahmefall prüft der Gerichtshof eine Beschwerde trotz Fehlens eines erheblichen Nachteils. Dies setzt voraus, dass die Achtung der Menschenrechte eine Prüfung erfordert oder die Rechtssache von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend untersucht wurde.^[56] Maßgebende Kriterien sind hier Art und Umfang der Verletzung der Menschenrechte, ob Wiederholungsgefahr besteht, oder ob die aufgeworfenen Fragen bereits geklärt sind.^[57] Ob die nationalen Gerichte einen Fall gebührend untersucht haben, beurteilt der Gerichtshof danach, ob der zugrunde liegende Sachverhalt anhand der maßgebenden Vorschriften des nationalen Rechts (z.B. anhand der Verfassungsrechte) geprüft wurde. Allerdings beschränkt er sich hierbei auf eine Willkürkontrolle.^[58]

Fussnoten zu HI11459844

- [40] *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1595; *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 267 ff. m.w.N.
- [41] EGMR, *Monnat/Schweiz*, Entsch. v. 21.9.2006, Nr. 73604/01, Rn 31–32; *Klass et al./Deutschland*, Entsch. v. 6.9.1978, Nr. 5029/71, Rn 33; *Burden/Vereinigtes Königreich*, Entsch. v. 29.4.2008, Nr. 13378/05, Rn 33; *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1601; *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 34 Rn 22.
- [42] *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, S. 64.
- [43] *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 269.
- [44] *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, S. 67 f.
- [45] EGMR, *Norris/Irland*, Entsch. v. 26.10.1988, Nr. 10581/83, Rn 31 f.; *Bowman/Vereinigtes Königreich*, Entsch. v. 19.2.1982, Nr. 24839/94, Rn 29; *Klass/Deutschland*, Entsch. v. 6.9.1978, Nr. 5029/71, Rn 34.
- [46] EGMR, *Yasa/Türkei*, Entsch. v. 2.9.1998, Nr. 22495/93, Rn 65 f.; *Anguelova/Bulgarien*, Entsch. v. 6.6.2000, Nr. 38361/97.
- [47] Exemplarisch: Recht der Ehefrau, den guten Ruf des verstorbenen Ehemannes zu verteidigen (*Brudnicka et al./Polen*, Entsch. v. 3.3.2005, Nr. 54723/00, Rn 31; Beschwerde des Gatten anstelle seiner Frau, die in die Psychiatrie eingewiesen worden war (*Houtman und Meeus/Belgien*, Entsch. v. 17.3.2009, Nr. 22945/07, Rn 30); Beschwerde der Witwe eines Angeklagten, der Opfer eines Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung geworden war (*Nölkenbockhoff/Deutschland*, Entsch. v. 25.8.1987, Nr. 10300/83, Rn 33); *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1600. Siehe auch die Entscheidungen zum Problem des *locus standi* von Organisationen als Stellvertreter für Individuen aus jüngster Zeit: EGMR, *Centre for Legal Resources On Behalf of Valentin Câmpeanu/Rumänien*, Entsch. v. 17.7.2014, Nr. 47848/08 sowie *Bulgarian Helsinki Committee/Bulgarien*, Entsch. v. 28.6.2016, Nr. 35653/12 und 66172/12.
- [48] EGMR, *Agrotexim et al./Griechenland*, Entsch. v. 24.10.1995, Nr. 14807/89, Rn 66. Ausführlich zu diesem und anderen gesellschaftsrechtlich relevanten Aspekten *Emberland*, *ZaöRV* 63 (2003), 945.
- [49] EGMR, *Scordino/Italien* (Nr. 1), Entsch. v. 29.3.2006, Nr. 36813/97, Rn 180; *Haase/Deutschland*, Entsch. v. 8.4.2004, Nr. 11057/02, Rn 69; *Dalban/Rumänien*, Entsch. v. 28.09.1999, Nr. 28114/95, Rn 44.
- [50] *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1605.
- [51] EGMR, *Oleksy/Polen*, Entsch. v. 16.6.2009, Nr. 1379/06. Weitere Bsp. aus der Rspr. bei *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 34 Rn 31.
- [52] Europarat/EGMR, *The new admissibility criterion under Article 35 § 3 (b) of the Convention*, 2012, abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Research_report_admissibility_criterion_ENG.pdf; siehe *Egli*, *ZaöRV* (64) 2004, 759.
- [53] Dazu Europarat/EGMR, *The new admissibility criterion under Article 35 § 3 (b) of the Convention: case-law principles two years on*, 2012, abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Research_report_admissibility_criterion_ENG.pdf. Eine kritische Diskussion der bisherigen Rspr. dazu bietet *Buysse*, in: *McGonigle Leyh/Haack/Herrera/Garduna* (Hrsg.), *The Realisation of Human Rights: When Theory Meets Practice*, 2014, 107–125.
- [54] EGMR, *Shefer/Russland*, Entsch. v. 13.3.2012, Nr. 45175/04, Rn 18–19; *Burov/Moldavien*, Entsch. v. 14.6.2011, Nr. 33875/03, Rn 26–29.
- [55] Die Geringfügigkeit der Beträge ist ein Stück weit relativ und richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers sowie der wirtschaftlichen Lage des Landes, in dem dieser lebt; siehe dazu *Meyer-Ladewig/Petzold*, *NJW* 2011, 3127. Einen Überblick über die bisherige Rspr. siehe Europarat/EGMR, *Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen*, Januar 2014, S. 98 ff., abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Admissibility_guide_DEU.pdf.
- [56] Eingehend dazu *Meyer-Ladewig/Petzold*, *NJW* 2011, 3126.
- [57] *Meyer-Ladewig/Peters*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK Art. 35 Rn 56 unter Verw. auf EGMR *NJW* 2010, 3081.
- [58] *Meyer-Ladewig/Peters*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK, Art. 35 Rn 57 ff.

V. Erschöpfung des nationalen Rechtsweges

(HI11459845)

Rz. 6

Der Beschwerdeführer muss den nationalen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften entsprechend **alle maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft** haben (Art. 35 Abs. 1, Abs. 4 EMRK; sog. **vertikale Rechtswegerschöpfung**).^[59] Dies entspricht dem völkerrechtlichen Prinzip der Subsidiarität:^[60] Einerseits soll der betroffene Staat eine Verletzung der EMRK selbst beheben können,^[61] andererseits der EGMR entlastet werden.^[62]

Ob diese Voraussetzung eingehalten wurde, prüft das Gericht konkret auf den Beschwerdeführer bezogen.

Fussnoten zu HI11459845

- [59] Derjenige, der Fristen versäumt, zulässige Kostenvorschüsse nicht bezahlt oder sonstige formalen Prozessvorschriften missachtet, erfüllt Art. 35 Abs. 1 EMRK z.B. nicht; siehe dazu *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, S. 79 sowie beispielhaft EGMR, Ben Salah Adraqui und Dhaime/Spanien, Entsch. v. 27.4.2000, Nr. 45023/98; Merger und Cros/Frankreich, Entsch. v. 1.3.2004, Nr. 68864/01; MPP Golub/Ukraine, Entsch. v. 18.10.2005, Nr. 6778/05.
- [60] IGH, Interhandel Case (Preliminary Objections), ICJ Rep. 195, 6, 27; *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 35 Rn 1. Vertiefend *D'Ascoli/Scherr*, The Rule of Prior Exhaustion of Local Remedies in the International Law Doctrine and its Application in the Specific Context of Human Rights Protection, EUI Working Paper LAW No. 2007/02.
- [61] Dazu z.B. EGMR, A, B und C/Irland, Entsch. v. 16.12.2010, Nr. 25579/05, Rn 142; Selmouni/Frankreich, Entsch. v. 28.7.1999, Nr. 25803/94, Rn 74; *Rudolf/von Raumer*, AnwBl. 2009, 313, 315.
- [62] *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 272.

1. Effektive Ausschöpfung

(HI11459846)

Rz. 7

Der Beschwerdeführer ist nicht gehalten, völlig aussichtslos erscheinende Rechtsbehelfe einzulegen.^[63] Vielmehr müssen nur **effektive Rechtsmittel- und behelfe** eingelegt werden, also solche, die grundsätzlich oder im konkreten Einzelfall geeignet sind, einen Hoheitsakt aufzuheben oder dessen Rechtswidrigkeit festzustellen.^[64] Das heißt wiederum, dass nationale Gerichte oder Behörden in der Lage sein müssen, Endentscheidungen oder -verfügungen zu erlassen, um so einem Konventionsverstoß Abhilfe schaffen zu können.

Bloße Zweifel an den Erfolgsaussichten eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs entbinden ihn aber nicht von der Einlegungspflicht.^[65] Auch persönliche Gründe, wie z.B. **Rechtsirrtum oder Falschberatung**,^[66] lassen das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung nicht entfallen.^[67] Finanzielle Hindernisse, die den Beschwerdeführer davon abgehalten haben, den nationalen Rechtsweg auszuschöpfen, sind ggf. anhand der durch Art. 6 EMRK garantierten freien Zugänglichkeit zur Justiz zu überprüfen.

Fussnoten zu HI11459846

- [63] *Lenz*, LKV 2001, 446, 447; *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 35 Rn 11.
- [64] EGMR, *Sejdović/Italien*, Entsch. v. 1.3.2006, Nr. 56581/00, Rn 46; dazu m.w.N. *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 274.
- [65] Siehe dazu bspw. EGMR, *Epözdemir/Türkei*, Entsch. v. 31.1.2002, Nr. 57039/00; *Milosevič/Niederlande*, Entsch. v. 19.3.2002, Nr. 77631/01, *Pellegriti/Italien*, Entsch. v. 26.5.2005, Nr. 77363/01; *Perelman/Deutschland*, Entsch. v. 6.7.2017, Nr. 32745/17, Rn. 21.
- [66] EGMR, *van Oosterwijck/Belgien*, Entsch. v. 6.11.1980, Nr. 7654/76, Rn 37.
- [67] Weitere Fallkonstellationen bei *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 35 Rn 32.

2. In Deutschland: Verfassungsbeschwerde

(HI11459847)

Rz. 8

Auf Deutschland bezogen bedeutet Rechtswegerschöpfung, dass der Beschwerdeführer regelmäßig **Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG** erhoben haben muss, sofern er durch diese die Verletzung von mit den Konventionsrechten gleichwertigen Verfassungsrechten geltend machen kann.^[68] Die Anrufung eines Landesverfassungsgerichts genügt dabei nicht. Konventionsorgane haben Beschwerden als unzulässig abgewiesen, in denen das BVerfG Verfassungsbeschwerden mit Verweis auf seine ständige Rechtsprechung zurückgewiesen hatte, da der nationale Rechtsbehelf dann *ex ante* erkennbar ineffektiv gewesen sei.^[69] Gelangt ein Rechtsanwalt zu dem Ergebnis, dass eine Verfassungsbeschwerde nach der Praxis des BVerfG wohl völlig aussichtslos wäre, wird dem Mandanten zu raten sein, parallel Individualbeschwerde vor dem EGMR einzulegen.^[70] Die ehemalige Menschenrechtskommission hatte im Falle einer eindeutig zulasten des Beschwerdeführers **etablierten Spruchpraxis** des BVerfG auch schon vor der abschließenden Entscheidung des BVerfG Anträge für zulässig befunden.^[71] Es ist davon auszugehen, dass der EGMR dementsprechend verfährt. Zeigt das BVerfG dem EGMR allerdings an, dass es dessen Entscheidung in einer Rechtssache, die einen gleichgelagerten Fall wie den, der vor dem BVerfG anhängig ist, betrifft, abwarten möchte, ist der Beschwerdeführer verpflichtet, seinerseits den Ausgang des beim BVerfG anhängigen Verfahrens abzuwarten. Andernfalls ist der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft.^[72]

Fussnoten zu HI11459847

[68] EGMR, Allaoui/Deutschland, Entsch. v. 19.1.1999, Nr. 44911/98; Mogos und Krifka/Deutschland, Entsch. v. 27.3.2003, Nr. 78084/01; *Limbach*, NJW 2001, 2913, 2914; *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerden, Rn 1616.

[69] EuGRZ 1991, 351.

[70] Siehe hierzu EGMR, Perelman/Deutschland, Entsch. v. 6.7.2017, Nr. 32745/17. Hier nahm der EGMR zudem an, dass es möglich sei, dass das BVerfG seine erste Entsch. in der Rechtssache im Falle der Erhebung einer (zweiten) Verfassungsbeschwerde noch einmal revidieren könnte, und erklärte die Beschwerde daher im Ergebnis für unzulässig.

[71] Vgl. die Nachweise bei *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 35 Rn 35.

[72] EGMR, *Weyhe/Deutschland*, Entsch. v. 16.10.2012, Nr. 46531/08.

3. Wirksame Ausschöpfung des Rechtswegs

(HI11459848)

Rz. 9

Art. 35 Abs. 1 EMRK verlangt die **wirksame** Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs. Die innerstaatlichen Behörden und Gerichte sind nicht nur anzurufen, sondern die Verfahren sind ordentlich zu betreiben. Die nationalen Institutionen sollen Gelegenheit haben, innerhalb ihres eigenen Rechtssystems eine – behauptete – Verletzung der EMRK zu überprüfen (sog. **horizontale Erschöpfung**).^[73]

Zumindest der Sache nach müssen die vor dem Gerichtshof erhobenen **Rügen bereits innerstaatlich geltend gemacht** worden sein. Eine inhaltliche Übereinstimmung der Sachverhalte genügt nicht. Die innerstaatliche Rüge muss sich nicht explizit auf die EMRK zu stützen, die Berufung auf die nationalen Parallelvorschriften kann vielmehr genügen.^[74] Die Berufung auf die Normen der EMRK ist aber insbesondere dort angezeigt, wo deren Verbürgungen weiter reichen als die des Grundgesetzes.

In Fällen mit Bezug zum Unionsrecht, in denen von einem nationalen Gericht ein Vorlageverfahren gem. Art. 267 AEUV angestrengt wird, ist sowohl der Ausgang des Vorlageverfahrens als auch des sich anschließenden nationalen Ausgangsverfahrens abzuwarten, bevor Beschwerde vor dem EGMR erhoben wird. Andernfalls ist die Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung nicht erfüllt.^[75]

Fussnoten zu HI11459848

- [73] Dazu z.B. EGMR, A, B und C/Irland, Entsch. v. 16.12.2010, Nr. 25579/05, Rn 142; Selmouni/Frankreich, Entsch. v. 28.7.1999, Nr. 25803/94, Rn 74; *Rudolf/von Raumer*, AnwBl. 2009, 313, 315.
- [74] Ständige Rspr. EGMR, Castells/Spanien, Entsch. v. 23.4.1992, Nr. 11798/85, Rn 32; Ahmet Sadik /Griechenland, Entsch. v. 15.11.1996, Nr. 18877/91, Rn 33; Fressoz und Roire/Frankreich, Entsch. v. 21.1.1999, Nr. 29183/95, Rn 38; Azinas/Zypern, Entsch. v. 28.4.2004, Nr. 56679/00, Rn 40–41.
- [75] EGMR, Laurus Invest Hungary kft und Continental Holding Corporation/Ungarn, Entsch. v. 8.9.2015, Nr. 23265/13 et al., Rn 42–44.

VI. Beschwerdefrist: Sechs Monate

(HI11459849)

Rz. 10

Nach Art. 35 Abs. 1 EMRK ist die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** nach der letzten, endgültigen innerstaatlichen Entscheidung einzureichen. Sobald das Protokoll Nr. 15 in Kraft tritt, **wird sich die Beschwerdefrist auf vier Monate verkürzen.**^[76]

Monate werden dabei als Kalendermonate unabhängig von ihrer tatsächlichen Länge gezählt.^[77] Die **Fristenberechnung richtet sich allein nach Konventionsrecht^[78] und unterscheidet sich deutlich von der deutschen Fristenberechnung**, insofern, dass eine Verlegung des Fristendes auf den darauffolgenden Werktag nicht stattfindet, auch wenn der letzte Tag der Frist auf einen (nationalen) Feiertag oder das Wochenende fällt.^[79]

Fussnoten zu HI11459849

- [76] Protokoll Nr. 15 ist abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/213.htm>. Da das Protokoll den Wortlaut der EMRK abändert, bedarf es der Ratifikation aller 47 Mitglieder des Europarates, damit das Protokoll in Kraft treten kann. Bislang haben 35 Staaten das Protokoll Nr. 15 ratifiziert (Stand 29.7.2017).
- [77] EGMR, Otto/Deutschland, Entsch. v. 10.11.2009, Nr. 21425/06.
- [78] EGMR, Benet Praha, spol. s r.o./Tschechische Republik, Entsch. v. 28.9.2010, Nr. 38354/06; *Harris/O'Boyle /Warbrick*, Law of the European Convention on Human Rights, S. 62; *Reid*, A Practitioner's Guide, S. 29 m.w. N.
- [79] EGMR, Otto/Deutschland, Entsch. v. 10.11.2009, Nr. 21425/06; Sabri Günes/Türkei, Entsch. v. 29.6.2012, Nr. 27396/06, Rn 49; *Meyer-Ladewig/Peters*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK, Art. 35 Rn 31.

1. Fristbeginn

(HI11459850)

Rz. 11

Der Fristenlauf beginnt am **Tag nach der öffentlichen Verkündung** der endgültigen Entscheidung oder, wenn keine Verkündung erfolgt, am **Tag nach der Zustellung** an den Beschwerdeführer oder dessen Vertreter.^[80] Ist der Beschwerdeführer bzw. dessen Vertreter bei der Verkündung der Entscheidung nicht anwesend, bekommt er aber im Anschluss daran eine Abschrift der Entscheidung

zugestellt, so beginnt der Fristenlauf am Tag nach der Zustellung.^[81] Dies entspricht auch der *ratio* der Fristenregelung, namentlich dem potenziellen Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, das Ob und Wie der Erhebung einer Individualbeschwerde in Ruhe zu durchdenken.^[82] Ohne Kenntnis der letzten innerstaatlichen Entscheidung ist ihm dies unmöglich. Wird der Beschwerdeführer von einem Anwalt vertreten, beginnt der Fristenlauf an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Anwalt von der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer selbst erst danach von der Entscheidung Kenntnis erlangt.^[83] Dies entspricht etwa dem Ansatz im deutschen Recht, nach dem die Zustellung zwingend gegenüber dem Prozessbevollmächtigten einer Partei zu erfolgen hat (§ 172 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Die **Einlegung ineffektiver Rechtsbehelfe unterbricht nicht** den Fristenlauf, eine innerstaatliche Entscheidung über einen offensichtlich ineffektiven Rechtsbehelf löst keine neue Frist aus.^[84] Anders verhält es sich, wenn der Beschwerdeführer mit vertretbaren und zuvor nicht vorgebrachten Argumenten versucht hat, ein Gericht zur Aufgabe seiner ständigen Rechtsprechung zu veranlassen, zumal wenn diese konventionsrechtlich bedenklich erscheint.^[85] Ein Risiko besteht daher immer, wenn ein erwartungsgemäß ineffektiver nationaler Rechtsbehelf eingelegt und erst nach der Entscheidung darüber Individualbeschwerde eingelegt wird. In solchen Fällen sollte der Anwalt vorsichtshalber parallel zum nationalen Verfahren die Einlegung der Individualbeschwerde empfehlen. Steht allerdings von Anfang fest, dass dem Beschwerdeführer gar **kein effektiver innerstaatlicher Rechtsbehelf** zur Verfügung steht, beginnt die Frist an dem Tag, an dem die gerügte hoheitliche Maßnahme vorgenommen wurde oder an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer von dem Handeln direkt betroffen war, sich des Handelns bewusst wurde oder von den negativen Folgen Kenntnis erlangte.^[86]

Bei **andauernden Sachverhalten**^[87] gelten je nach Einzelfall Besonderheiten bzgl. des Fristenlaufes und Fristenlaufs. Im Grundsatz beginnt die Frist mit dem Ende der fortdauernden Situation, wenn eine behauptete Rechtsverletzung eine fortdauernde Situation darstellt und es keinen Rechtsbehelf zu ihrer Behebung gibt.^[88] Mit anderen Worten: Die Sechsmonatsfrist beginnt nicht zu laufen, solange die Situation noch andauert.^[89]

Die Kasuistik des EGMR zur Sechsmonatsfrist in Art. 35 Abs. 1 EMRK ist nicht besonders konsistent, insbesondere der Zeitpunkt des Beginns des Fristenlaufs kann je nach zugrunde liegendem Sachverhalt stark variieren.^[90] Hier ist eine besonders aufmerksame anwaltliche Prüfung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR bezogen auf die jeweilige Fallkonstellation geboten.

Fussnoten zu HI11459850

- [80] EGMR, Nelson/Vereinigtes Königreich, Entsch. v. 1.4.2008, Nr. 74961/01, Rn 12–13; Otto/Deutschland, Entsch. v. 10.11.2009, Nr. 21425/06.
- [81] EGMR, Otto/Deutschland, Entsch. v. 10.11.2009, Nr. 21425/06. Früher war der EGMR der Ansicht, dass die Frist am Tag der Zustellung beginnt (so z.B. Worm/Österreich, Entsch. v. 29.8.1997, Nr. 83/1996/702/894, Rn 20–32). Diese Auffassung findet sich in der jüngeren Rechtsprechung nicht mehr und ist daher als aufgegeben anzusehen.
- [82] EGMR, O’Loughlin et al./Vereinigtes Königreich, Entsch. v. 25.5.2005, Nr. 23274/04, Rn 1.
- [83] EGMR, Çelik et al./Türkei, Entsch. v. 16.4.2013, Nr. 3598/03, Rn 43.
- [84] EGMR, Fernie/Vereinigtes Königreich, Entsch. v. 5.1.2006, Nr. 14881/04.
- [85] Weitere Nachw. bei Frowein/Peukert, EMRK, Art. 35 Rn 35; Reid, A Practitioner’s Guide, S. 26 f.
- [86] EGMR, Dennis et al./Vereinigtes Königreich, Entsch. v. 2.7.2002, Nr. 76573/01; Varnava et al./Türkei, Entsch. v. 18.9.2009, Nr. 16064/90 et al., Rn 157.
- [87] Zur Konkretisierung dieses Begriffs siehe EGMR, Ananyev et al./Russland, Entsch. v. 10.1.2012, Nrn. 42525/07 u. 60800/08, Rn 75.
- [88] EGMR, Ülke/Türkei, Entsch. v. 1.6.2004, Nr. 39437/98.

- [89] EGMR, Ananyev et al./Russland, Entsch. v. 10.1.2012, Nrn. 42525/07 u. 60800/08, Rn 72; Koval/Ukraine, Entsch. v. 30.3.2004, Nr. 65550/01; Varnava et al./Türkei, Entsch. v. 18.9.2009, Nr. 16064/90 et al., Rn 161 ff.
- [90] Einen hilfreichen Überblick über verschiedene Fallgruppen bieten z.B. Meyer-Ladewig/Peters, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 35 Rn 29; Leach, Taking a Case, S. 144 f. und EGMR, Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen, Januar 2014, S. 32 ff., abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Admissibility_guide_DEU.pdf.

2. Fristwahrung

(HI11459851)

Rz. 12

Unbedingt erforderlich ist, innerhalb der Sechsmonatsfrist **eine den Vorgaben des Art. 47 Verfo entsprechende vollständige Beschwerde mit allen relevanten Begleitunterlagen** einzureichen. Entscheidend für die Fristwahrung ist das **Datum der Absendung der Beschwerde**, wobei als **Versandtag das Datum des Poststempels** gilt (Art. 47 Abs. 6 lit. a Verfo).^[91] Freilich entspricht es der Obliegenheit eines sorgfältigen Rechtsbeistands, sich nach der Absendung der Beschwerde zu vergewissern, ob diese auch beim Gerichtshof eingegangen ist. Nachlässigkeiten des Rechtsbeistands bei der Übersendung der Beschwerde gehen zulasten des Beschwerdeführers.^[92]

Fussnoten zu HI11459851

- [91] Praxishinweis, Rule 471 – Contents of an individual application, Januar 2016: *"The date of introduction of the application for the purposes of Article 35 § 1 of the Convention shall be the date on which an application form satisfying the requirements of this Rule is sent to the Court. The date of dispatch shall be the date of the postmark."*
- [92] EGMR, Kopka/Deutschland, Entsch. v. 2.2.2010, Nr. 14448/09.

3. Form

(HI11459852)

Rz. 13

Gem. Art. 45 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1 Verfo sind Individualbeschwerden schriftlich und unter Verwendung des **offiziellen Beschwerdeformulars** der Kanzlei^[93] einzureichen, sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt. Das Beschwerdeformular ist auszufüllen, auszudrucken und in einfacher Ausführung zusammen mit Kopien aller relevanter Anlagen (siehe hierzu die detaillierte Auflistung der einzureichenden Unterlagen in Art. 47 Verfo) **per Post an den Gerichtshof zu schicken**. Um das Ausfüllen des Formulars und das Formulieren der Beschwerde zu erleichtern, hat der EGMR eine ausführliche Praxisanweisung veröffentlicht.^[94] Die Beschwerde muss durch den Beschwerdeführer selbst oder seinen Vertreter unterzeichnet werden (Art. 45 Abs. 1, Art. 47 Abs. 3 Verfo).^[95]

Zu beachten ist, dass Beschwerden weder per E-Mail oder Telefon noch durch persönlichen mündlichen Vortrag bei der Kanzlei erhoben werden können. Zwar kann eine Beschwerde auch per Fax eingereicht werden; dies unterbricht aber nicht den Lauf der sechsmonatigen Frist i.S.v. Art. 35 Abs. 1 EMRK,^[96] sodass es unabdingbar ist, die Beschwerde gleichzeitig und rechtzeitig vor Fristablauf per Post einzureichen (vgl. Rdn 12).

Die **Nichteinhaltung der Vorgaben** aus Art. 47 Abs. 1–3 Verfo (insbesondere die Verwendung des offiziellen Beschwerdeformulars) führt im Regelfall dazu, dass eine Beschwerde nicht zur Prüfung angenommen wird (Art. 47 Abs. 5 Verfo).^[97] Anderes gilt, wenn (1) der Beschwerdeführer eine

angemessene Erklärung für die Nichteinhaltung der Formvorschriften vortragen kann, (2) die Beschwerde einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen betrifft oder (3) der Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag eines Beschwerdeführers anders entscheidet. Variante (3) könnte insbesondere für Fälle relevant werden, in denen ein Beschwerdeführer – z.B. aufgrund seines Aufenthaltsortes – keine Möglichkeit hat, an das Beschwerdeformular oder die den Antrag unterstützenden Dokumente zu gelangen.

Fussnoten zu HI11459852

- [93] Abrufbar unter <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/forms>.
- [94] Abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Application_Notes_ENG.pdf. Siehe auch den Praxishinweis "Institution of proceedings", abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/PD_institution_proceedings_ENG.pdf, sowie die Hinweise zu "Common Mistakes", abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Applicant_common_mistakes_ENG.pdf.
- [95] *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 275.
- [96] Nr. 1, 3 des Praxishinweises "Institution of proceedings", abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Rules_Court_ENG.pdf.
- [97] Zum Umgang des EGMR mit den sog. Rule 47-Vorgaben jüngst: *Malysh und Ivanin/Ukraine*, Entsch. v. 9.9.2014, Nrn. 40139/14 u. 41418/14.

VII. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen

(HI11459853)

1. Keine andere internationale Instanz

(HI11459854)

Rz. 14

Eine Beschwerde ist unzulässig, wenn bereits eine andere internationale Instanz mit ihr befasst worden ist (*lis pendens*) und die Beschwerde vor dem EGMR im Vergleich zu dem vorherigen Verfahren keine neuen Tatsachen enthält (Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK).^[98] Dies ist bei Identität der Parteien, des Sachverhalts und des Beschwerdegegenstands anzunehmen.^[99]

Fussnoten zu HI11459854

- [98] Solche internationale Instanzen sind z.B. der UN-Menschenrechtsausschuss oder das Streitbeilegungsgremium der International Labour Organization.
- [99] *Leach*, Taking a case, S. 148; *Meyer-Ladewig/Peters*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK, Art. 35 Rn 34.

2. Res iudicata

(HI11459855)

Rz. 15

Eine Beschwerde ist gemäß Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK unzulässig, wenn sie hinsichtlich des Beschwerdeführers, Sachverhalts und Beschwerdegegenstands **im Wesentlichen mit einer bereits vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt**, ohne dass relevante neue Tatsachen vorgetragen werden.^[100]

Lediglich in Ausnahmefällen ist die **Wiederaufnahme eines Beschwerdeverfahrens** gem. Art. 80 Abs. 1 VerfO möglich.^[101] Voraussetzung dafür ist, dass dem Gericht oder den Parteien eine Tatsache erst später bekannt wird, die geeignet gewesen wäre, einen maßgeblichen Einfluss auf den Ausgang einer

entschiedenen Rechtssache auszuüben.^[102] Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen erhoben werden.^[103]

Fussnoten zu HI11459855

- [100] EGMR, *Ivantoc et al./Moldavien und Russland*, Entsch. v. 15.11.2011, Nr. 23687/05, Rn 85; *Patera /Tschechische Republik*, Entsch. v. 26.4.2007, Nr. 25326/03; *Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) /Schweiz (Nr. 2)*, Entsch. v. 30.6.2009, Nr. 32772/02, Rn 63.
- [101] EGMR, *Pennino/Italien*, Entsch. v. 8.7.2014, Nr. 43892/04 Rn 9.
- [102] Beispielhaft: EGMR hatte den Vortrag eines Beschwerdeführers missverstanden (*Baumann/Österreich*, Entsch. v. 9.6.2005, Nr. 76809/01, Rn 11, 13); EGMR hatte Dokumente des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt (*Fonyodi/Ungarn*, Entsch. v. 7.4.2009, Nr. 30799/04).
- [103] *Leach*, Taking a case, S. 82 f.; *Mayer-Ladewig/Brunozzi*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK, Art. 44, Rn 5–8. Zu den formalen Voraussetzungen eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Art. 80 Abs. 2–4 VerFO.

3. Offensichtliche Unbegründetheit, Rechtsmissbrauch, kein erheblicher Nachteil

(HI11459856)

Rz. 16

Eine Beschwerde wird *a limine* zurückgewiesen, wenn sie sich als **offensichtlich unbegründet** erweist (Art. 35 Abs. 3 lit. a Alt. 2 EMRK). Der EGMR macht von der Möglichkeit einer solchen Abweisung sehr häufig Gebrauch; ca. 90 % der Fälle scheitern an dieser Hürde.^[104] Die häufigsten Ursachen für die Zurückweisung sind: offensichtliches Fehlen einer Konventionsverletzung, evident unzutreffender oder nicht beweisbarer Sachvortrag, unzureichend substantiierte Beschwerde sowie Beschwerden, die nur die fehlerhafte Anwendung innerstaatlichen Rechts oder mangelhafte Sachaufklärung durch nationale Gerichte rügen.^[105] Jene Entscheidungen enthielten im Regelfall keinerlei Begründung und hätten sich womöglich bei näherem Hinsehen bisweilen sogar als begründet erwiesen.^[106] Die anhaltende, gerade auch von anwaltlicher Seite geäußerte Kritik an dieser Praxis führte zu einem Umdenken innerhalb des EGMR. Mit Wirkung zum 1.6.2017 wurde die Gerichtspraxis insoweit geändert, dass Unzulässigkeitsentscheidungen, die durch einen Einzelrichter ergehen, fortan in vielen Fällen eine kurze Begründung enthalten, die die spezifischen Gründe für die Unzulässigkeit darlegt. In Fällen unbegründeter, fehlerhafter oder missbräuchlicher Beschwerden werden Entscheidungen weiterhin ohne jedwede Angabe von Gründen ergehen.^[107] Der Gerichtshof erklärt eine Beschwerde ferner für unzulässig, wenn der Beschwerdeführer sein **Beschwerderecht missbraucht** (Art. 35 Abs. 3 lit. a Alt. 3 EMRK). In der Rechtssache *Mirolubovs et al./Lettland* aus dem Jahr 2009 hat der EGMR seine bisherige Rechtsprechung zu diesem Punkt zusammengefasst und Kriterien aufgestellt, ab wann eine Beschwerde als missbräuchlich anzusehen ist. Dies ist demnach der Fall, wenn sich die Beschwerde bewusst auf erfundene Tatsachen stützt, um den Gerichtshof zu täuschen; wenn sie den EGMR über einen für die Entscheidung wesentlichen Umstand nicht informiert; wenn sie besonders beleidigende, kränkende, drohende oder provozierende Ausdrücke gegenüber der Regierung, ihrem Prozessbevollmächtigten oder den staatlichen Behörden oder gegenüber dem EGMR, den Richtern, der Kanzlei oder ihren Bediensteten verwendet; wenn in Gesprächen mit Medien eine unverantwortliche und frivole Einstellung zum Gerichtsverfahren erkennbar wird;^[108] wenn wiederholt schikanöse oder offensichtlich unbegründete Beschwerden eingereicht werden, die einer früheren, als unzulässig zurückgewiesenen Beschwerde entsprechen oder wenn bewusst die Verpflichtung zur Vertraulichkeit des Verfahrens über eine gütliche Einigung (Art. 38 Abs. 2 EMRK; Art. 62 VerFO) verletzt wird.^[109] Auch eine "Demonstration empörender Verantwortungslosigkeit" durch den Anwalt des Beschwerdeführers kann Missbrauch begründen.^[110]

Fussnoten zu HI11459856

- [104] Meyer-Ladewig/Petzold, NJW 2009, 3749, 3751 f.; dies., NJW 2011, 3126.
- [105] Peters/Altwickler, EMRK, S. 277. Überblick über die Rechtsprechung des EGMR, Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen, Januar 2014, S. 58 ff., abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Admissibility_guide_DEU.pdf.
- [106] Kritisch zu dieser Praxis: Gerards, 14 Human Rights Law Review 2014, 148, 154.
- [107] EGMR, Presseerklärung ECHR 180 (2017), 1.7.2017, Launch of new system for single judge decisions with more detailed reasoning.
- [108] Hierzu instruktiv EGMR, Georgian Labour Party/Georgien, Entsch. v. 22.5.2007, Nr. 9103/04.
- [109] EGMR, Mirolubovs et al./Lettland, Entsch. v. 15.9.2009, Nr. 798/05 m.w.N. Überblick über die Rspr.-Entwicklung, Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen, Januar 2014, S. 42 ff., abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Admissibility_guide_DEU.pdf.
- [110] EGMR, Bekauri/Georgien, Entsch. v. 10.4.2012, Nr. 14102/02, Rn 24: Die betroffene Anwältin hat trotz Fristverlängerungen keinerlei Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde abgegeben, mehrmals die Akten verloren, nicht mit den anderen Anwälten des Beschwerdeführers kooperiert und die Familie des Beschwerdeführers über den Fortgang des Verfahrens im Unklaren gelassen.

VIII. Sprache der Beschwerde

(HI11459857)

Rz. 17

Amtssprachen des EGMR sind Englisch und Französisch. Der Beschwerdeführer darf aber die Beschwerde und bis zu deren Zulässigkeitserklärung alle weitere Korrespondenz und Schriftstücke auch in einer der Sprachen der Vertragsstaaten formulieren, einschließlich **Deutsch**. Nach der Zulässigkeitserklärung müssen Schriftsätze in einer der beiden Amtssprachen formuliert sein. Dies gilt ebenso für Ausführungen in der mündlichen Verhandlung.^[111] Wenn der Präsident gem. Art. 34 Abs. 3 und Abs. 4 VerfO den Gebrauch einer anderen Sprache gestattet, sorgt der Gerichtshof für die Übersetzung des schriftlichen und mündlichen Vortrags in die beiden Amtssprachen.

Fussnoten zu HI11459857

- [111] Leach, Taking a case, S. 75; Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 103 f.

IX. Vertretung und Postulationsfähigkeit

(HI11459858)

Rz. 18

Anwaltliche Vertretung ist möglich, aber zur Einlegung der Beschwerde nicht zwingend vorgeschrieben.^[112] Ab Zustellung der Beschwerde an die Regierung des betroffenen Staates, spätestens aber ab der Zulässigkeitserklärung ist die Vertretung durch einen Anwalt empfehlenswert, zumal im Stadium der mündlichen Verhandlung nach Art. 36 Abs. 3 VerfO eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist und nur in Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann. Dem Kammerpräsidenten steht es ferner frei, bereits zu einem früheren Zeitpunkt rechtlichen Beistand anzuordnen (Art. 36 Abs. 4 lit. b VerfO).

Wer Prozessvertreter sein kann, regelt Art. 36 Abs. 4 VerfO. Den Regelfall bildet ein in einem Vertragsstaat zugelassener und niedergelassener Rechtsanwalt. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang ein **Vollmachtsformular** zur Verfügung, das bereits in das offizielle Beschwerdeformular integriert ist (vgl. Rdn 13).^[113]

Personengruppen können einen **Repräsentanten** bestimmen, der die Gruppe im Verfahren vertritt. Minderjährige oder geschäftsunfähige Beschwerdeführer werden in der Praxis regelmäßig von dazu berechtigten Personen vertreten, [\[114\]](#) eine solche ist nach der Rechtsprechung des EGMR indes nicht zwingend erforderlich. [\[115\]](#) Zur Fortführung des Verfahrens bei Versterben eines Beschwerdeführers während des Verfahrens siehe oben (siehe Rdn 3).

Fussnoten zu HI11459858

[112] Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 53.

[113] Das Vollmachtsformular ist auch separat abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Authority_Form_ENG.pdf.

[114] Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 34 Rn 21; Leach, Taking a case, S. 110 f. Siehe bspw. EGMR, Marckx/Belgien, Entsch. v. 13.6.1979, Nr. 6833/74.

[115] EGMR, Zehentner/Österreich, Entsch. v. 16.7.2009, Nr. 20082/02, Rn 39: "There is no obligation in general, or for persons lacking legal capacity in particular, to be represented at the initial stage of the proceedings."

X. Öffentlichkeit des Verfahrens

(HI11459859)

Rz. 19

Die dem Gerichtshof vorliegenden Schriftstücke sind nach der Registrierung der Beschwerde **öffentlich zugänglich**. Eine Ausnahme gilt für Dokumente, die sich auf Verhandlungen über eine gütlichen Einigung i.S.v. Art. 62 VerfO (vgl. Rdn 29) beziehen sowie für vom Kammerpräsidenten als vertraulich eingestufte Schriftstücke (Art. 33 VerfO).

XI. Vorläufiger Rechtsschutz

(HI11459860)

Rz. 20

Die Einlegung der Individualbeschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**. Art. 39 VerfO sieht daher für Ausnahmesituationen **Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes** vor. Typische Ausnahmen sind Fälle drohender Ausweisung und Auslieferung. [\[116\]](#) Voraussetzungen für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes sind die Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten, inklusive der des vorläufigen Rechtsschutzes, die Gefahr eines irreversiblen und besonders schweren Schadens, das unmittelbare Bestehen des Schadens und schließlich die hohe Wahrscheinlichkeit einer Konventionsverletzung, wenn der einstweilige Rechtsschutz unterbliebe. [\[117\]](#) Obgleich dem Wortlaut nach der vorläufige Rechtsschutz nur schwach ausgeprägt ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass die von ihm angeordneten vorläufigen Maßnahmen für die Mitgliedstaaten verbindlich seien. Dies wurde in der *Izmir Declaration* von den Vertragsstaaten bestätigt. [\[118\]](#)

Antrag und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes regelt eine spezielle **praktische Handreichung**. [\[119\]](#) In Abweichung von der üblichen Korrespondenzadresse muss ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz direkt an die eigens dafür vorgesehene Faxnummer gerichtet werden: +33 (0)3 88 41 39 00. Eine Antragsstellung per E-Mail ist nicht möglich. Der Antrag auf vorläufige Maßnahmen wird nur im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens geprüft. Der EGMR übermittelt seine finale Entscheidung per Fax oder Brief. Ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung steht nicht zur Verfügung.

Anordnungsbeispiele:

(1) Der EGMR kann **eine Empfehlung** aussprechen, die so lange Geltung beansprucht, bis das Urteil i.S. v. Art. 44 Abs. 2 EMRK endgültig wird;^[120] während der Gerichtshof in der früheren Judikatur noch annahm, dass solche Empfehlungen die Konventionsstaaten nicht binden, vertritt der EGMR nun die Auffassung, dass seine Empfehlungen verbindlich seien und ihre Missachtung das Recht auf Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK betreffe, da der Mitgliedstaat auf diese Weise die wirksame Prüfung der Beschwerde durch den Gerichtshof unterminiere und sich dem Recht des Einzelnen auf eine effektive Einlegung einer Individualbeschwerde entgegenstelle.^[121]

(2) Der EGMR kann von den Parteien **Auskunft darüber verlangen, welche vorläufigen Maßnahmen getroffen** worden sind (Art. 39 Abs. 3 Verfo).

Eine zuständige Kammer oder deren Präsident kann zudem gem. Art. 41 Verfo in **besonders dringenden Fällen** die vorrangige Behandlung einer Beschwerde anordnen. Die vorrangige Behandlung kann einerseits in Anbetracht des Beschwerdegegenstands erforderlich sein, andererseits wegen des (Gesundheits-)Zustands des Beschwerdeführers geboten sein. Im Jahr 2010 hat der Gerichtshof eine Übersicht über seine Kriterien der Priorisierung veröffentlicht.^[122]

Fussnoten zu HI11459860

- [116] Zum Ganzen: *Markard*, Asylmagazin 1–2/2012, 3 ff.; *Rudolf/von Raumer*, AnwBl. 2009, 313, 317; *Wittinger*, NJW 2001, 1238, 1241 f. Jüngst EGMR, Toumi/Italien, Entsch. v. 5. 4.2011, Nr. 25716/09, Rn 68. EGMR, Statistik über Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (2014–2016), abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Stats_art_39_01_ENG.pdf.
- [117] *Markard*, Asylmagazin 1–2/2012, 3, 4; *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1892; *Leach*, Taking a case, S. 20–22.
- [118] *Keller/Marti*, ZaöRV (63) 2013, 346.
- [119] Praxishinweise "Requests for interim measures", abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/PD_interim_measures_ENG.pdf. Siehe auch die praktischen Tipps bei *Markard*, Asylmagazin 1–2/2012, 6 ff.
- [120] EGMR, Evans/Großbritannien, Entsch. v. 7.3.2006, Nr. 6339/05, Rn 77.
- [121] EGMR, Shamayev et al./Georgien und Russland, Entsch. v. 12.4.2005, Nr. 36378/02, Rn 472; Mamatkulov und Askarov/Türkei, Entsch. v. 4.2.2005, Nrn. 46827/99 u. 46951/99, Rn 108–127; Toumi/Italien, Entsch. v. 5. 4.2011, Nr. 25716/09, Rn 71; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, S. 49; *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 281.
- [122] Die "Priority Policy" des EGMR ist abrufbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/Priority_policy_ENG.pdf; Fallbeispiel: *Evans/Großbritannien*, Entsch. v. 7.3.2006, Nr. 6339/05, Rn 3.

B. Checkliste: Menschenrechtsbeschwerde

(HI11459861)

Rz. 21

- # **Menschenrechtsschutz gegen Verletzung von Menschenrechten, die in der EMRK und in den Zusatzprotokollen geschützt sind.**
- # **Materieller Schutz ähnelt dem des Grundgesetzes.**
- # **Erschöpfung des nationalen Rechtswegs, in Deutschland regelmäßig einschließlich Verfassungsbeschwerde.**
- # **Frist: Sechs Monate.**
- # **Fristwahrung durch postalische Einreichung eines vollständig ausgefüllten Beschwerdeformulars in Urschrift – nicht per Fax/E-Mail.**
- # **Form: Schriftlich unter Verwendung des offizielle Beschwerdeformulars.**^[123]
- # **Adressat:**
The Registrar

European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67075 Strasbourg cedex

Sprache: Beschwerde auch in Deutsch, später nur bei Erlaubnis, sonst Englisch oder Französisch.

Fussnoten zu HI11459861

[123] Hilfreiche Hinweise finden sich in "Common Mistakes in Filling in the Application Form and How to Avoid Them", Januar 2016, abrufbar unter <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/forms&c=>.

C. Ablauf des weiteren Verfahrens

(HI11459862)

I. Vorläufige Akte

(HI11459863)

Rz. 22

Die Kanzlei des Gerichtshofes legt nach Eingang der Beschwerde eine **vorläufige Akte** an und vergibt einen Barcode; dem Beschwerdeführer werden Aufkleber mit dem Barcode zur Verfügung gestellt.

Diese sind auf jeder weiteren Korrespondenz mit dem Gericht anzubringen. ^[124] Die Kanzlei prüft, ob die Beschwerde offenkundig unzulässig und/oder unbegründet ist oder ein gleich gelagerter Fall bereits entschieden wurde, und macht ggf. auf **Zulässigkeitsbedenken** aufmerksam. Diese Bedenken sollte der Beschwerdeführer ernst nehmen und sie durch zusätzliche Argumente und Nachweise entkräften. Zwar darf sich die Kanzlei nicht weigern, eine Beschwerde zu registrieren. Allerdings kann der Gerichtshof der Position der Kanzlei bei der Zulässigkeitsentscheidung besondere Bedeutung zumessen. ^[125]

Im weiteren Verfahren müssen alle Schriftsätze den formalen Vorgaben des Art. 38 Verfo i.V.m. der Verfahrensordnung "Written Pleadings" entsprechen, da diese sonst keinerlei Berücksichtigung finden. ^[126] Schriftsätze und Begleitunterlagen müssen in dreifacher Ausführung per Post eingereicht werden; gleichzeitig wahrt nur die rechtzeitige Übermittlung per Post die vom Gerichtshof gesetzten Fristen (vgl. Rdn 12). Einzelheiten zu den Formvorschriften enthält die Verfahrensordnung.

Fussnoten zu HI11459863

[124] CCBE, The European Court of Human Rights Questions & Answers for Lawyers, September 2016, S. 8.

[125] *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1916.

[126] Abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/PD_written_pleadings_ENG.pdf.

II. Vorprüfung des Gerichtshofs – Einzelrichter und Richterausschuss

(HI11459864)

Rz. 23

Der Präsident des EGMR weist eine Individualbeschwerde einer der **fünf Sektionen** des Gerichts zu (Art. 52 Abs. 1 Verfo). Dort wird die Beschwerde entweder einem **Einzelrichter** (Art. 27 EMRK), einem aus drei Richtern bestehenden Ausschuss (Art. 28 EMRK) oder der aus sieben Richtern bestehenden Kammer (Art. 29 EMRK) zur Prüfung vorgelegt.

Der **Einzelrichter** kann die Beschwerde für unzulässig erklären oder aus dem Register streichen, "wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann" (Art. 27 Abs. 1 EMRK). [\[127\]](#) Die Entscheidung des Einzelrichters ist endgültig (Art. 27 Abs. 2 EMRK); über sie wird der Beschwerdeführer durch einfachen Brief unterrichtet (Art. 52A Abs. 1 VerFO) (vgl. Rdn 16).

Wenn der Einzelrichter die Beschwerde weder für unzulässig erklärt noch aus dem Register streicht, hat er sie gem. Art. 27 Abs. 3 EMRK, 52A Abs. 3 VerFO an den **Dreierausschuss** oder an eine **Kammer** weiterzuleiten. In beiden Fällen fordert ein richterlicher **Berichterstatter** gem. Art. 49 Abs. 3 lit. a VerFO zusätzliche Auskünfte vom Beschwerdeführer oder vom beklagten Staat an. Der Einzelrichter gibt Beschwerden, die er für offensichtlich begründet hält, typischerweise an einen Ausschuss ab. [\[128\]](#) Grund hierfür ist Art. 28 Abs. 1 lit. b EMRK, wonach der Ausschuss durch einstimmigen Beschluss eine Beschwerde für zulässig und begründet erklären kann. Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist, dass die der Beschwerde zugrunde liegende Frage Gegenstand einer **gefestigten Rechtsprechung** des Gerichtshofs ist. [\[129\]](#) Ferner kann auch der Ausschuss eine Beschwerde für unzulässig erklären oder aus dem Register streichen, wenn er eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung treffen kann. Entscheidungen der Ausschüsse müssen einstimmig ergehen. Sie sind gem. Art. 28 Abs. 2 EMRK endgültig.

Kann auch der Ausschuss nicht abschließend über eine Sache entscheiden, geht diese weiter an die **Kammer** (Art. 29 Abs. 1 EMRK). Diese stellt die Beschwerde zunächst dem betroffenen Vertragsstaat zu (Art. 54 Abs. 2 VerFO). [\[130\]](#) Ab der Zustellung besteht Vertretungszwang (vgl. Rdn 26) sowie die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen (vgl. Rdn 35). Die Kammer entscheidet normalerweise gem. Art. 29 Abs. 1 EMRK auf Grundlage der Schriftsätze über Zulässigkeit und Begründetheit, nur in Ausnahmefällen nach mündlicher Verhandlung. [\[131\]](#)

Fussnoten zu HI11459864

[127] *Meyer-Ladewig/Müller-Elschner*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK Art. 27 Rn 2.

[128] Zu den Befugnissen des Ausschusses: *Meyer-Ladewig/Müller-Elschner*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 28 Rn 9 ff.

[129] *Egli*, ZaöRV (64) 2004, 759, 775.

[130] *Reid*, A Practitioner's Guide, S. 9 f. Erhellend zu diesem Verfahrensabschnitt *Leach*, Taking a case, S. 43.

[131] *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 279.

III. Kammer

(HI11459865)

Rz. 24

Die nach dem Rotationsprinzip gebildeten Kammern bestehen aus sieben Richtern, darunter mindestens ein Sektionspräsident und ein Richter des am Verfahren beteiligten Staates (Art. 26 Abs. 1a VerFO). Ergeht weder eine Entscheidung nach Art. 27 oder 28 EMRK noch ein Urteil nach Art. 28 EMRK, kommt die Beschwerde vor die Kammer (Art. 29 EMRK) (vgl. Rdn 23). Die Kammern bilden die eigentlichen **Spruchkörper** des Gerichtshofs. Im Regelfall sind sie dazu berufen, die einzige und endgültige Sachentscheidung über eine Beschwerde zu treffen. Der Kammer liegt der Bericht des Berichterstatters vor (Art. 49 Abs. 3 lit. c VerFO). Auf Grundlage dessen entscheidet die Kammer in der Regel gleichzeitig über die Zulässigkeit und Begründetheit einer Beschwerde (Art. 29 Abs. 1 EMRK, 54A VerFO). Eine Zwischenentscheidung allein über die Zulässigkeit ist die Ausnahme (Art. 29 Abs. 1 S. 2 EMRK, 54 Abs. 5 VerFO).

1. Mündliche Verhandlung vor der Kammer

(HI11459866)

Rz. 25

Eine mündliche Verhandlung kann gem. Art. 59 Abs. 3 Verfo auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen anberaumt werden, wenn die Kammer dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der EMRK für erforderlich hält (Art. 54 Abs. 5 Verfo). Eine mündliche Verhandlung findet in Verfahren vor der einfachen Kammer aber nur in den seltensten Fällen statt. Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich (Art. 63 Abs. 1 Verfo). Möglich bleibt der **Ausschluss der Öffentlichkeit** aus Gründen der Moral, der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder des Schutzes der Jugend bzw. der Privatsphäre (Art. 63 Abs. 2 Verfo).^[132]

Erscheint eine Streitpartei oder eine andere Person, die hätte anwesend sein müssen,^[133] nicht zu der mündlichen Verhandlung, kann diese dennoch durchgeführt werden, wenn der Kammer das Vorgehen mit der geordneten Rechtspflege vereinbar erscheint (Art. 65 Verfo).

Fussnoten zu HI11459866

[132] Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 90.

[133] Hierunter könnten z.B. geladene Zeugen, Sachverständige oder auch Drittbeteiligte zu verstehen sein.

2. Vertretungszwang

(HI11459867)

Rz. 26

Der Beschwerdeführer darf selbst Beschwerde einlegen (Art. 36 Abs. 1 Verfo). Ab Zustellung der Beschwerde an den Mitgliedstaat und insbesondere in der mündlichen Verhandlung muss er im Grundsatz gem. Art. 36 Abs. 2 und 3 Verfo durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Die Vertretung kann jedoch auch eine andere Person übernehmen, sofern der Kammerpräsident dies gestattet (Art. 36 Abs. 3 Verfo). Für Anwälte besteht keine Robenpflicht.^[134]

Fussnoten zu HI11459867

[134] Reid, A Practitioner's Guide, S. 11.

3. Ablauf der Verhandlung

(HI11459868)

Rz. 27

Zur Verhandlung zugelassen sind der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter sowie der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung und ggf. weitere Berater. Der Gerichtshof übersendet den Parteien eine Liste von Fragen, die in der Verhandlung besonders thematisiert werden und auf die sich das Plädoyer konzentrieren sollte. Zudem werden die Parteien aufgefordert, dem Gerichtshof rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung eine Kopie des **Plädoyers** zu übersenden. Er informiert die Parteien über den genauen Ablauf der Verhandlung. Eine Verhandlung dauert ca. zwei Stunden.^[135] Üblicherweise hat jede Partei insgesamt 30 bis 40 Minuten Redezeit.^[136] Zunächst plädiert der Beschwerdeführer oder sein Vertreter, dann der Verfahrensbevollmächtigte der betroffenen Regierung, woraufhin der Beschwerdeführer respektive sein Vertreter repliziert und schließlich der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung dupliziert.^[137] Mitglieder der Kammer dürfen jederzeit Fragen an die Anwesenden richten (Art. 64 Abs. 2 Verfo). Mit Erlaubnis des Kammerpräsidenten ist es zulässig, in deutscher Sprache zu plädieren (Art. 34 Abs. 3 lit. a Verfo). In diesem Fall wird der Parteivortrag in die Amtssprachen des Gerichtshofes simultan übersetzt.

Fussnoten zu HI11459868

- [135] *Reid*, A Practitioner's Guide, S. 11; *Leach*, Taking a case, S. 75.
- [136] *Leach*, Taking a case, S. 75 f. Siehe auch CCBE, The European Court of Human Rights Questions & Answers for Lawyers, September 2016, S. 12.
- [137] Hinweise zu den Besonderheiten der mündlichen Verhandlung und der Art des Plädoyers finden sich bei *Leach*, Taking a case, S. 76. In mündlichen Verhandlungen allein zur Zulässigkeit kann die Reihenfolge auch genau andersherum sein. Siehe auch CCBE, The European Court of Human Rights Questions & Answers for Lawyers, September 2016, S. 12.

4. Entscheidung der Kammer zur Zulässigkeit

(HI11459869)

Rz. 28

Nach der mündlichen Verhandlung berät die Kammer hinter verschlossenen Türen. Sie entscheidet zunächst, ob die Beschwerde zulässig ist. Bei Unzulässigkeit ist das Verfahren beendet, bei Zulässigkeit bildet sich die Kammer eine vorläufige Meinung über die Begründetheit des Antrags. Der Kanzler teilt die Zulässigkeitsentscheidung den Parteien sowie in einem mit den Parteien abgesprochenen Pressecommuniqué der Öffentlichkeit mit. Meist erfahren die Parteien auch die vorläufige Meinung der Kammer zu den materiell-rechtlichen Aspekten des Falles. Eine **Zwischenentscheidung** allein über die Zulässigkeit bildet die Ausnahme (Art. 29 Abs. 1 S. 2 EMRK, Art. 54 Abs. 5 Verfo).

5. Gütliche Einigung

(HI11459870)

Rz. 29

Eine **gütliche Einigung** gem. Art. 39 EMRK und Art. 62 Verfo ist jederzeit während des Verfahrens möglich. Regelmäßig nimmt der Kanzler nach Weisung der Kammer oder ihres Präsidenten Kontakt mit den Parteien auf, sobald die Beschwerde für zulässig erklärt wurde, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Inhalt einer gütlichen Einigung kann z.B. sein, dass der beklagte Staat einen bestimmten Betrag an den Beschwerdeführer zahlt, ohne damit eine Rechtspflicht anzuerkennen.^[138] Wenn ein eine Konventionsverletzung feststellendes Urteil zur Frage der Entschädigung schweigt, kann auch eine separate gütliche Einigung über die Höhe einer gerechten Entschädigung nach Art. 41 EMRK getroffen werden (Art. 75 Abs. 4 Verfo).^[139] Für Einigungen im Rahmen von Pilotverfahren sind seit Anfang 2016 einige Besonderheiten zu berücksichtigen.^[140]

Kommt es zu einer Einigung, wird die Rechtssache aus dem Register gestrichen (Art. 39 Abs. 3 EMRK). Da die gütliche Einigung kein Prozessvergleich ist, bedarf es einer Entscheidung des Gerichts über die Streichung aus dem Register, um das Verfahren zu beenden.^[141] In dieser Entscheidung wird keine Konventionsverletzung festgestellt, sondern lediglich eine Vereinbarung zwischen den Parteien, z.B. über die Zahlung einer Entschädigung.^[142] Diese Entscheidung wird dem Ministerkomitee zugeleitet, das die Durchführung der gütlichen Einigung überwacht (Art. 39 Abs. 4 Verfo). Das Güteverfahren und die damit verbundenen Unterlagen unterliegen nach Art. 39 Abs. 2 EMRK, 33 Abs. 1 Verfo der Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit soll Parteien und EGMR vor politischen oder sonstigen Druck schützen. Ein Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot kann als Missbrauch des Beschwerderechts i.S.v. Art. 35 Abs. 3 lit. a EMRK zur Zurückweisung der Beschwerde führen.

Fussnoten zu HI11459870

- [138] *Meyer-Ladewig/Ebert*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK, Art. 39 Rn 4.

- [139] Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 39 Rn 7.
[140] Siehe dazu im Detail Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 39 Rn 5.
[141] Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 39 Rn 11.
[142] Peters/Altwicker, EMRK, S. 279; Klein, in: Merten/Papier (Hrsg.) Handbuch der Grundrechte, Bd. VI/1, 2010, S. 630.

6. Sachentscheidung der Kammer

(HI11459871)

Rz. 30

Wird keine gütliche Einigung erreicht, ergeht eine Entscheidung in der Sache. Hierzu kann die Kammer die Parteien zu weiterem Vortrag auffordern und eine **mündliche Verhandlung** über die Begründetheit anberaumen (Art. 59 Abs. 1 und 3 VerfO). Wurde in der mündlichen Verhandlung zur Zulässigkeit bereits über die Begründetheit mitverhandelt, ist eine weitere mündliche Verhandlung entbehrlich.

Rz. 31

Der EGMR ist nicht an Vortrag und Beweisanträge der Parteien gebunden, sondern in der **Feststellung des Sachverhalts** und der Überprüfung der Rechtslage frei.^[143] Die Parteien können neue Ausführungen machen, sofern diese in engem sachlichen Zusammenhang mit der Beschwerde stehen. Eine Beschränkung der zulässigen Beweismittel gibt es nicht.^[144] Eigene **Beweiserhebungen** des Gerichtshofes sind zulässig, aber selten.^[145] Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens und die Modalitäten der Beweiserhebung sind im Anhang zur VerfO aufgeführt.^[146] Von hervorgehobener Bedeutung sind die Tatsachenfeststellungen durch nationale Gerichte, die sich aus den vorgelegten Urteilen ergeben und an denen sich die Richter des EGMR regelmäßig orientieren.^[147]

Fussnoten zu HI11459871

- [143] EGMR, Klaas/Deutschland, Entsch. v. 22.11.1993, Nr. 15473/89, Rn 29 "the Court is ... remains free to make its own appreciation in the light of all the material before it." Detailliert dazu Leach, Taking a Case, S. 55 ff. Monographisch Schorm-Bernschütz, Die Tatsachenfeststellung im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, 2004.
[144] Kleine-Cosack, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1948.
[145] Reid, A Practitioner's Guide, S. 12 f. Der Annex "concerning investigations" (Rule A1 – Rule A8) erläutert detailliert, in welcher Art und Weise der EGMR Beweis erheben kann und wie die Beweisaufnahme durchzuführen ist.
[146] Siehe dazu auch Meyer-Ladewig/Ebert, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 38.
[147] Kleine-Cosack, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1946; Leach/Paraskeva/Uzelac, 28 Netherlands Quarterly of Human Rights 2010, 41 f.

7. Große Kammer

(HI11459872)

Rz. 32

Die Große Kammer des EGMR besteht aus 17 Richtern.^[148] Ihre Zuständigkeit kann auf dreierlei Wegen begründet werden.

(1) **Abgabe eines Verfahrens** durch eine Kammer: Die **Kammer** kann gem. Art. 30 EMRK die Sache jederzeit bis zum Urteil abgeben, wenn eine Rechtssache schwerwiegende Fragen der Auslegung der Konvention oder der Protokolle aufwirft oder wenn ihre Entscheidung zu einer Abweichung von einem früheren Urteil führen kann. Dies dient der Wahrung einheitlicher Rechtsprechung. Die Kammer teilt die Absicht der Abgabe den Parteien mit. Diese können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben; nicht begründete oder verspätete Einwendungen sind gem. Art. 72 Abs. 2 und 4 Verfo unwirksam.

(2) Große Kammer als eine Art **Rechtsbehelfsinstanz**:^[149] Gemäß Art. 43 Abs. 1 EMRK kann ein Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten nach einer Kammerentscheidung die Verweisung der Sache an die Große Kammer bei der Kanzlei des Gerichts beantragen. Der schriftliche Verweisungsantrag der Partei muss die Zugangsvoraussetzungen zur Großen Kammer im Einzelnen begründen (Art. 73 Abs. 1 Verfo). Über den Verweisungsantrag entscheidet ein fünfköpfiger Ausschuss (Art. 73 Abs. 2 Verfo). Wird der Verweisungsantrag positiv beschieden, entscheidet die Große Kammer durch Urteil und auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung (Art. 43 Abs. 3 EMRK).^[150] Eine Verweisung an die Große Kammer nach Art. 43 Abs. 1 EMRK erfolgt nur im Ausnahmefall.^[151]

(3) Schließlich ist die Große Kammer für das Verfahren wegen der **Nichtbefolgung eines Urteils** (Art. 31 lit. c, 46 Abs. 4 und 5 EMRK) sowie für die **Erstattung von Gutachten** (Art. 47 EMRK) zuständig.

Gem. Art. 71 Abs. 1 Verfo finden auf das Verfahren vor der Großen Kammer die für die Kammern geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Fussnoten zu HI11459872

[148] Zur Auswahl der Richter *Meyer-Ladewig/Petzold*, NJW 1999, 1165.

[149] Zu Recht wird kritisiert, dass die Kontrolle durch die Große Kammer kein echtes Rechtsmittel darstellt, da die Richter der Großen Kammer teilweise mit denen der vorher urteilenden Kammer identisch sind (Art. 27 Abs. 3 EMRK), siehe *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1944; vgl. *Peters/Altwicker*, EMRK, S. 280.

[150] Zur Streichung einer vor der Großen Kammer anhängigen Beschwerde aus dem Register jüngst: EGMR, GK, V.M. et al./Belgien, Entsch. v. 17.11.2016, Nr. 60125/11.

[151] ECHR, Annual Report 2016, S. 181. Beachte auch *The General Practice Followed by the Panel of the Grand Chamber when Deciding on Requests for Referral in Accordance with Article 43 of the Convention*, Oktober 2011.

8. Das Urteil und seine Folgen

(HI11459873)

Rz. 33

Bei begründeter Beschwerde stellt der Gerichtshof fest, dass der betroffene Staat **seine Pflichten aus der EMRK verletzt hat. Abweichende Meinungen** sind zulässig und durchaus üblich (Art. 45 Abs. 2 EMRK, Art. 74 Abs. 2 Verfo).^[152] Der EGMR kann den konventionswidrigen Hoheitsakt nicht selbst aufheben. Stattdessen haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das rechtskräftige Urteil des EGMR zu befolgen und durch individuelle oder allgemeine Maßnahmen umzusetzen.^[153] Die Art und Weise der Beseitigung einer Konventionsverletzung bleibt dabei den Vertragsstaaten überlassen, die dieser Pflicht im Rahmen des nach der innerstaatlichen Rechtsordnung Möglichen nachzukommen haben.^[154] Das **Ministerkomitee des Europarates überwacht den Vollzug** der Urteile (Art. 46 EMRK).

Art. 41 EMRK sieht bei Feststellung einer Konventionsverletzung die Möglichkeit einer **gerechten Entschädigung** vor. Diese spricht der EGMR aus. Voraussetzung dafür ist eine unvollkommene

innerstaatliche Wiedergutmachung, ein entsprechender Antrag des Beschwerdeführers, sowie Kausalität zwischen Schaden und der Konventionsverletzung.^[155] Die Entschädigung umfasst regelmäßig materielle und immaterielle Schäden sowie die Kosten des Verfahrens.^[156]

Schadensausgleich durch innerstaatliche Maßnahmen ist ebenfalls möglich. Klassisches Beispiel ist ein Restitutionsverfahren vor nationalen Gerichten, sofern die Verletzung der EMRK nicht allein durch die vom EGMR zugesprochene Entschädigung sowie das Feststellungsurteil bereinigt wird (vgl. Rdn 2).^[157] Der EGMR kann zwar ein nationales Wiederaufnahmeverfahren nicht erzwingen, empfiehlt es jedoch als besonders effektives, bisweilen sogar einziges, Mittel der *restitutio in integrum*.^[158]

Die Entscheidung der Kammer wird gem. Art 44 Abs. 2 EMRK **rechtskräftig**, (1) wenn die Parteien erklären, dass sie keine Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen, (2) sonst drei Monate nach dem Datum des Urteils der Kammer,^[159] wenn kein Verweisungsantrag an die Große Kammer gestellt oder dieser abgelehnt wird.

Endgültige, d.h. formell rechtskräftige und daher nicht mehr anfechtbare Urteile^[160] werden gem. Art. 44 Abs. 3 EMRK in den jährlichen *Reports of Judgments and Decisions* sowie in der elektronischen Datenbank HUDOC **veröffentlicht**.^[161] Das Bundesjustizministerium stellt nicht-amtliche Übersetzungen von Entscheidungen, bei denen die Bundesrepublik Deutschland als Beschwerdegegnerin beteiligt ist, in einer frei zugänglichen Datenbank zur Verfügung.^[162]

Fussnoten zu HI11459873

- [152] Siehe dazu *White/Boussiakou*, 9 Human Rights Law Review 2009, 37, 57 ff.
- [153] So führte z.B. das Urteil in der Rs. Rumpf/Deutschland (Entsch. v. 2.9.2010, Nr. 46344/06) zur Einführung eines bislang in Deutschland nicht existierenden Rechtsbehelfs gegen überlange Verfahrensdauer (§ 198 GVG) und das Urte. in der Rs. Zaunegger/Deutschland (Entsch. v. 3.12.2009, Nr. 22028/04) initiierte die gesetzliche Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Väter im Sorgerecht. Vgl. zur grundsätzlichen Umsetzungspflicht Scozzari u. Giunta/Italien, Entsch. v. 13.7.2000, Nr. 39221/98 u. 41963/98, Rn 249; Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)/Schweiz (Nr. 2), Entsch. v. 30.6.2009, Nr. 32772/02, Rn 89.
- [154] So BVerfG v. 18.8.2013 – 2 BvR 1380/08, Rn 41, NJW 2013, 3714; ebenso der EGMR, Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)/Schweiz (Nr. 2), Entsch. v. 30.6.2009, Nr. 32772/02, Rn 89.
- [155] Vgl. *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerde, Rn 1958 m.w.N.
- [156] *von Raumer*, AnwBl. 2014, 393, 397; *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 41 Rn 8–11, 85 ff.
- [157] *von Raumer*, AnwBl. 2014, 393, 397; *Meyer-Ladewig/Brunozzi*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 41 Rn 5. Die Gewährleistungen der EMRK verlangen jedoch nicht zwingend die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Zivilverfahren (jüngst BVerfG v. 18.8.2013 – 2 BvR 1380/08, Rn 41, NJW 2013, 3714). Für aktuelle Bsp. aus der dt. Rspr. *Höpfner/Richter*, RdA 2016, 149.
- [158] Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)/Schweiz (Nr. 2), Entsch. v. 30.6.2009, Nr. 32772/02, Rn 33, 89.
- [159] Die Frist läuft ausdrücklich ab Datum des Urteils, also nicht ab Verkündung oder sonstiger Verlautbarung. Der EGMR stellt daher sicher, dass die Streitpartei von dem Urteil so schnell als möglich erfahren und es erhalten (Denkschrift zum 11. Prot. BT-Drucks. 13/858 v. 20.3.1995, S. 29).
- [160] *Meyer-Ladewig/Brunozzi*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 46 Rn 12.
- [161] Die *Reports of Judgments and Decisions* ab 2007 sind abrufbar unter <http://www.echr.coe.int/pages/home.aspx?p=caselaw>. Die elektronische Datenbank HUDOC ist abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/Pages/search.aspx>.
- [162] Die Datenbank ist abrufbar unter http://www.bmjbv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html.

D. Dauer und Kosten des Verfahrens

(HI11459874)

I. Dauer

(HI11459875)

Rz. 34

Die **Verfahrensdauer** bei zulässigen Beschwerden, über die der Gerichtshof auch in der Sache urteilt, beträgt erfahrungsgemäß ca. **zwei bis drei Jahre**. Verfahren, die bereits zur Unzulässigkeit einer Beschwerde führen, dauern durchschnittlich **ein bis zweieinhalb Jahre**.^[163]

Fussnoten zu HI11459875

[163] Reid, A Practitioner's Guide, S. 18; nach Wittinger, NJW 2001, 1238, 1242, müssten Beschwerdeführer "viel Zeit und Geduld" mitbringen.

II. Kosten

(HI11459876)

Rz. 35

Das Verfahren vor dem EGMR als solches ist für die Parteien **kostenfrei**.^[164] **Prozesskostenhilfe** kann gem. Art. 100 bis 105 Verfo gewährt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Prüfung der Rechtssache notwendig und der Beschwerdeführer finanziell bedürftig ist – allerdings erst nach Zustellung der Beschwerde an die Regierung des betroffenen Staates. Ab diesem Zeitpunkt kann der Beschwerdeführer beim zuständigen Kammerpräsidenten Prozesskostenhilfe beantragen (Art. 100 Abs. 1 Verfo); das dafür vorgesehene Antragsformular "Legal Aid" ist bei der Kanzlei des Gerichts erhältlich.^[165] Dem Antrag muss eine **detaillierte Vermögensauskunft** beigelegt werden, die von der zuständigen innerstaatlichen Behörde bestätigt werden muss (Art. 102 Abs. 1 Verfo).

In Deutschland muss die Bedürftigkeit durch eine Erklärung nach § 117 Abs. 2 ZPO nachgewiesen werden.^[166] Die Vermögensauskunft wird dem Antrag auf Prozesskostenhilfe an den Kammerpräsidenten beigelegt, der diese an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz weiterleitet.^[167] Die gegenwärtigen Tarife sehen für den Beschwerdeführer einen Pauschalbetrag von max. 850 EUR vor. Findet eine mündliche Verhandlung statt, erhöht sich der Pauschalbetrag um 300 EUR. Nimmt der Beschwerdeführer an einer Vergleichsverhandlung teil, bekommt er 200 EUR zusätzlich. Hinzu kommen die Erstattung der Reisekosten sowie die Gewährung eines Tagegeldes in Höhe von 175 EUR, sofern die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, an einer Zeugenvernehmung oder an Vergleichsverhandlungen erforderlich ist.^[168]

Gem. Art. 41 EMRK kann der Beschwerdeführer als Bestandteil der **gerechten Entschädigung** Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten und Auslagen (Ausgaben für Verfahren vor staatlichen Gerichten und vor dem EGMR, Anwaltskosten, Reise, Aufenthalts- und Übersetzungskosten)^[169] verlangen. Diese müssen tatsächlich entstanden, notwendig zur Abwendung der festgestellten Konventionsverletzung und der Höhe nach angemessen sein.^[170]

Rz. 36

Drittbetroffene, wie etwa Kinder in Verfahren zu Fragen des Umgangs- und Sorgerechts, dürfen zwar gem. Art. 36 EMRK an Verfahren vor dem EGMR teilnehmen.^[171] Sie konnten bislang aber keine finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen. Da eine Ausdehnung des Systems der Prozesskostenhilfe des EGMR politisch nicht realisierbar war, hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2013 zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem

EGMR entschlossen (**EGMR-Kostenhilfegesetz**). Dadurch können Drittbetroffene Kostenhilfe erhalten, nachdem die Beschwerde der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt und der Antrag auf Drittbeteiligung beim EGMR positiv beschieden wurde.^[172] Gem. § 1 Abs. 2 EGMR-Kostenhilfegesetz richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des deutschen Prozesskostenhilferechts. Über den Antrag auf Kostenhilfe entscheidet das Bundesamt für Justiz (§ 3 EGMR-Kostenhilfegesetz). Die Höhe der Erstattungsbeträge entspricht den Tarifen, die den Beschwerdeführern zubilligt werden.^[173] Zwar fallen die Erstattungsbeträge im Vergleich zu dem tatsächlichen Kostenanfall sehr gering und keinesfalls kostendeckend aus.^[174] Von einer vollständigen Übernahme der Kosten durch die Bundeskasse nahm der Gesetzgeber jedoch bewusst Abstand, um Drittbetroffene nicht besser zu stellen als den unmittelbar Betroffenen, der nur die – ebenfalls relativ gering bemessene – Prozesskostenhilfe durch den EGMR selbst erhält.^[175]

Rz. 37

Die **Anwaltsvergütung** für Verfahren vor dem EGMR ist in § 38a RVG geregelt. Diese Norm entspricht überwiegend der Regelung für Verfahren vor dem BVerfG.^[176] Danach finden die Vorschriften des Teil 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 RVG-VV entsprechend Anwendung. § 38a RVG gilt für jeden Rechtsbeistand, der im Rahmen einer Individualbeschwerde tätig wird. Dabei gilt jedes Verfahren vor dem EGMR als eine eigene Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 RVG. Die Gebühr entsteht also nur einmal.^[177] Bei Überweisung des Verfahrens gem. Art. 30, 43 EMRK an die Große Kammer beginnt ein neuer Rechtszug, sodass eine neue Angelegenheit vorliegt und die Anwaltsgebühr i.S.v. § 15 Abs. 2 RVG ein zweites Mal entsteht.^[178]

Die **Verfahrensgebühren** entstehen nach Teil 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 RVG-VV analog. Richtigerweise ist damit aber nur ein Verweis auf die Nr. 3206 und Nr. 3207 zu verstehen.^[179] Das Entstehen der Verfahrensgebühr richtet sich somit nach Nr. 3206 RVG-VV. Gemäß Nr. 3207 entsteht nur eine 1,2-Verfahrensgebühr, wenn der Auftrag des Rechtsbeistandes vorzeitig endet oder er lediglich eine eingeschränkte Tätigkeit erbringt. Vertritt ein Rechtsbeistand mehrere Beschwerdeführer in einem gemeinsamen Verfahren, führt dies nicht zu einer Erhöhung der Verfahrensgebühr i.S.v. Nr. 1008 RVG-VV.^[180]

Findet eine mündliche Verhandlung statt, fällt eine **Terminsgebühr** gem. Nr. 3210 RVG-VV an, auf die Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 RVG-VV auch grundsätzlich Anwendung fände. Allerdings ist Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 RVG-VV nur dann einschlägig, wenn eine mündliche Verhandlung gesetzlich vorgeschrieben ist, was bei einem Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR nicht der Fall ist. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 RVG-VV ist daher nicht anzuwenden.^[181]

Die **Bemessung des Gegenstandswerts** richtet sich nach § 38a S. 2 RVG, also unter Beachtung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Aspekte (Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit, Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftragsgebers) nach billigem Ermessen bestimmt.^[182] Der Mindestgegenstandswert beträgt 5.000 EUR. Wird eine Beschwerde für unzulässig erklärt oder aus dem Register gelöscht, wird man in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Vergütung im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde von dem gesetzlichen Mindestgegenstandswert ausgehen müssen.^[183] Der EGMR setzt mangels entsprechender Vorschriften in der EMRK oder der Verfahrensordnung keinen Gegenstandswert fest. Dieser Gegenstandswert ist daher vom Rechtsanwalt selbst zu bestimmen, wobei der im regelmäßig vorangegangenen Verfassungsbeschwerdeverfahren vom BVerfG festgelegte Gegenstandswert als Orientierung dienen dürfte.^[184] Der Rechtsbeistand hat ferner Anspruch auf **Auslagerstattung** gem. Nr. 7000 ff. RVG-VV.

Mit Blick auf die oft sehr langwierigen und komplexen Verfahren ist der Abschluss einer **Vergütungsvereinbarung** i.S.v. § 3a RVG empfehlenswert und auch üblich.^[185]

Dem Beschwerdeführer können **Anwaltskosten als gerechte Entschädigung** nach Art. 41 EMRK erstattet werden (vgl. Rdn 35). Der Gerichtshof sieht sich dabei nicht an innerstaatliche Gebührenordnungen gebunden, sondern prüft, ob das Honorar angemessen ist.^[186] Gleiches gilt für Honorarabsprachen.^[187] Um die Angemessenheit des Honorars zu unterstreichen und sein Zustandekommen transparent zu machen, ist es ratsam, dem Gericht eine detaillierte Kostennote sowie Nachweise für geleistete Arbeitsstunden und Belege für Auslagen vorzulegen.^[188]

Fussnoten zu HI11459876

- [164] *Meyer-Ladewig/Albrecht*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 29 Rn 13.
- [165] Eine Praxisanleitung darüber, ob und wie Prozesskostenhilfe zu beantragen ist, findet sich bei *Leach*, Taking a Case, S. 566.
- [166] BT-Drucks. 17/11211 v. 24.10.2012, S. 6.
- [167] *Leach*, Taking a Case, Appendix 11. Nach schriftlicher Auskunft von Ministerialrat Dr. Hans-Jörg Behrens, Leiter des Referats IV C 1 im BMJV, v. 11.7.2014 wurde bislang noch keine eine Bitte um Bestätigung einer Vermögensauskunft an das BMJV herangetragen.
- [168] BT-Drucks. 17/11211 v. 24.10.2012, S. 12; *Behrens/Hilker*, EuGRZ 2013, 247, 248.
- [169] *Peters/Altwickler*, EMRK, S. 288; *Meyer-Ladewig/Brunozzi*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 41, Rn 30.
- [170] EGMR, *Iatridis/Griechenland*, Entsch. v. 19.10.2000, Nr. 31107/96; *Baskaya und Okcuoglu/Türkei*, Entsch. v. 8.7.1999, Nr. 23536/94. Einzelheiten zu Voraussetzungen und Umfang finden sich in der Praktischen Anleitung "Ansprüche auf eine gerechte Entschädigung" vom 28.3.2007, abrufbar unter http://echr.coe.int/Documents/PD_satisfaction_claims_DEU.pdf.
- [171] Zur Drittbeteiligung *Peters/Altwickler*, EMRK, S. 280 und mit empirischem Hintergrund *van den Eynde*, 31 Netherlands Quarterly of Human Rights 2013, 271.
- [172] Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, BGBl I 2013, 829. Zu den Regelungszielen siehe *Behrens/Hilker*, EuGRZ 2013, 247 f.
- [173] § 1 EGMR-Kostenhilfe-Erstattungsbetragsverordnung v. 15.8.2013 (BGBl I S. 3273).
- [174] *Follmar-Otto*, AnwBl. 2014, 307, 308; *Behrens/Hilker*, EuGRZ 2013, 247, 248.
- [175] BT-Drucks. 17/11211 v. 24.10.2012, S. 12; *Behrens/Hilker*, EuGRZ 2013, 247, 248.
- [176] *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerden, Rn 1980.
- [177] *Burhoff*, RVGreport 2013, 421.
- [178] *Gerold/Schmidt/Burhoff*, RVG Kommentar, 22. Aufl. 2015, § 38a Rn 18.
- [179] Zur Begründung mit Verweis auf Rechtsprechung siehe *Burhoff*, RVGreport 2013, 421 ff.
- [180] *Burhoff*, RVGreport 2013, 421.
- [181] So auch *Burhoff*, RVGreport 2013, 421 ff.
- [182] *Mayer*, in: Mayer/Kroiß, RVG, 6. Aufl. 2013, § 38a Rn 4; *Hofmann*, in: BeckOK RVG, § 38a Rn 3 (Stand: 1.6.2017).
- [183] Vgl. BVerfG v. 25.5.1999 – 2 BvR 1790/94, NJW 2000, 1399; BVerfG v. 28.9.2010 – 1 BvR 1179/08, BeckRS 2010, 54606; dazu *Burhoff*, RVGreport 2013, 298.
- [184] *Gerold/Schmidt/Burhoff*, RVG Kommentar, 22. Aufl. 2015, § 38a Rn 31; *Kleine-Cosack*, Menschenrechtsbeschwerden, Rn 1982.
- [185] *Burhoff*, RVGreport 2013, 421.
- [186] *Meyer-Ladewig/Brunozzi*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 41 Rn 33; *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 41 Rn 94.
- [187] EGMR, *Baskaya und Okcuoglu/Türkei*, Entsch. v. 8.7.1999, Nr. 23536/94, Rn 98; *Leach*, Taking a Case, S. 477; mit Bsp. für Kostenerstattung in deutschen Fällen *Meyer-Ladewig/Brunozzi*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, Art. 41 Rn 33.
- [188] *Leach*, Taking a Case, S. 477.

Literaturtipps

- **Literatur**
- **Kommentare:**
- *Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, Bd. 1 und Bd. 2, 2. Aufl. 2013;
- *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl. 2009;
- *Grabenwarter*, European Convention on Human Rights: Commentary, 2014;
- *Karpenstein/Mayer*, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 2. Aufl. 2015;
- *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer* (Hrsg.), EMRK Handkommentar, 4. Aufl. 2017;
- *Schabas*, The European Convention on Human Rights. A Commentary, 2015. **Handbücher /Monografien/Lehrbücher:**
- *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016;
- *Harris/O'Boyle/Warbrick*, Law of the European Convention on Human Rights, 3. Aufl. 2014;
- *Jacobs/White/Ovey*, The European Convention on Human Rights, 6. Aufl. 2014;
- *Kleine-Cosack*, Verfassungsbeschwerden und Menschenrechtsbeschwerde, 3. Aufl. 2014;
- *Leach*, Taking a case to the European Court of Human Rights, 3. Aufl. 2012;
- *Mowbray*, Cases, Materials, and Commentary on the European Convention on Human Rights, 3. Aufl. 2012;
- *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention. Mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Grundgesetz, 2. Aufl. 2012;
- *dies.*, Die Verfahren beim EGMR, in: *Leible/Terhechte* (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht Bd. 3: Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht, 2014, S. 403 ff.;
- *Reid*, A Practitioner's Guide to the European Convention on Human Rights, 5. Aufl. 2015. **Aufsätze:**
- *Baumann*, Auf dem Weg zu einem doppelten EMRK-Schutzstandard?, EuGRZ 2011, 1;
- *Braasch*, Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, JuS 2013, 602;
- *Behrens/Hilker*, EGMR-Kostenhilfegesetz, EuGRZ 2013, 247;
- *Burhoff*, Anwaltsvergütung in Verfahren vor dem EGMR, RVGreport 2013, 421;
- *Dzehtsiarou*, European Consensus and the Evolutive Interpretation of the European Convention on Human Rights, GLJ 2011, 1730;
- *Egli*, Zur Reform des Rechtsschutzsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZaöRV 64 (2004), 759;
- *Ehlers*, Die Europäische Menschenrechtskonvention, JURA 2000, 372;
- *Follmar-Otto*, Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – eine Dauerbaustelle, AnwBl. 2014, 307;
- *Gerards*, Inadmissibility Decisions of the European Court of Human Rights: A Critique of the Lack of Reasoning, 14 Human Rights Law Review (2014), 148;
- *Grabenwarter*, Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, JZ 2010, 857;

- Hoffmann/Kollmar, Ein Vorabbehebungsverfahren beim EGMR, NVwZ 2014, 1269;
- Jahn, (In)directly through Individual Measures? – Effect and Legitimacy of the ECtHR's New Remedial Power, ZaöRV 74 (2014), 1;
- Keller/Marti, Interim Relief Compared: Use of Interim Measures by the UN Human Rights Committee and the European Court of Human Rights, ZaöRV 73 (2013), 325;
- Kirchberg, Anwaltschaft und Menschenrechte in Deutschland, BRAK 2016, 57;
- Lenz, Beschwerde zum EGMR: Anwaltliches Mittel zur Kontrolle des BVerfG, AnwBl. 2014, 398;
- Limbach, Das Bundesverfassungsgericht und der Grundrechtsschutz in Europa, NJW 2001, 2913;
- Markard, Die "Rule 39" des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Vorläufige Maßnahmen des EGMR bei drohenden Abschiebungen, Asylmagazin 1–2/2012, 3;
- Meyer-Ladewig/Petzold, Trivialbeschwerden in der Rechtsprechung des EGMR, NJW 2011, 3126;
- Payandeh, Konventionswidrige Gesetze vor deutschen Gerichten, DÖV 2011, 382;
- Rödel, Die Menschenrechtsbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, ZAP 2016, 815;
- Rudolf, Die neue europäische Grundrechtsarchitektur – Auftrag für Anwälte, AnwBl. 2011, 153;
- Rudolf/von Raumer, Der Schutzzumfang der Europäischen Menschenrechtskonvention, AnwBl. 2009, 318;
- Rudolf/von Raumer, Die Beschwerde vor dem EGMR, AnwBl. 2009, 313;
- Sauer, Die neue Schlagkraft der gemeineuropäischen Grundrechtsjudikatur. Zur Bindung deutscher Gerichte an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ZaöRV 65 (2005), 35;
- Schlette, Das neue Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZaöRV 56 (1996), 905;
- Schmahl, Der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Wo liegt das Problem?, JZ 2016, 921;
- Schwaighofer, Legal Persons, Organisations, Shareholders as Applicants (Art. 25 of the Convention), in: de Salvia/Villiger (Hrsg.), The birth of European human rights law, 1998, 321–331;
- Uerpman-Wittzack, Rechtsfragen und Rechtsfolgen des Beitritts der Europäischen Union zur EMRK, EuR-Beiheft 2012, 167;
- van den Muijsenbergh/Rezai, Corporations and the European Convention on Human Rights, 25 Global Business & Development Law Journal 2012, 43;
- von Bogdandy/Krenn, Zur demokratischen Legitimation von Europas Richtern. Eine vergleichende Rekonstruktion der Richterauswahl zu EGMR und EuGH, JZ 2014, 529;
- von Raumer, Die Rechtsprechung der EGMR als Quelle für das nationale Recht, AnwBl. 2014, 393;
- von Raumer, Menschenrechtskonvention und anwaltliches Tagesgeschäft – ein Gegensatz?, AnwBl. 2011, 512;
- von Raumer, Prüfschema: Zulässigkeit einer Individualbeschwerde beim EGMR, AnwBl. 2009, 324;
- Wittinger, Die Einlegung einer Individualbeschwerde vor dem EGMR, NJW 2001, 1238;
-

White/Boussiakou, Separate opinions in the European Court of Human Rights, 9 Human Rights Law Review (2009), 37. **Rechtsquellen:** Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950, in Kraft getreten am 3.9.1953 (BGBl II 1952, 685 und BGBl II 2002, 1054). Verfahrensordnung (VerfO) des Gerichtshofs i.d.F. v. 1.7.2014, im Internet in Englisch und Französisch verfügbar unter <www.echr.coe.int>. Deutsche nicht-amtliche Arbeitsübersetzung abrufbar unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/EN/Verfahrensordnung_des_Gerichtshofs.pdf. Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte v. 20.4.2013, in Kraft getreten am 25.4.2013 (BGBl I 2013, 829).